

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug  
Tätigkeitsbericht 2013 [Nr. 15]

### Tätigkeitsbericht 2013 [Nr. 15]

Der Datenschutzbeauftragte hat dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Bericht ist zu veröffentlichen.<sup>1</sup>

Der vorliegende Tätigkeitsbericht Nr. 15 deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar 2013 und 31. Dezember 2013 ab.

Er ist auch auf der Website des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht:

«[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)»

Zug, 10. Februar 2014

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug  
Dr. iur. René Huber

### Ein wichtiger Hinweis

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich mit der Datenbearbeitung der kantonalen und gemeindlichen Zuger Verwaltung.

Für die Datenbearbeitung durch private Unternehmen [Versicherer, Banken, private Arbeitgeber, Hausärzte, Kommunikationsanbieter etc.] und durch die Bundesverwaltung ist der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte<sup>2</sup> zuständig.

**ISSN 1424-4756**

#### Ein paar häufig verwendete Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzesammlung [Kt. Zug]
Bst.	Buchstabe
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Datenschutzgesetz
EDÖB	Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
E-DSG	Eidg. Datenschutzgesetz
GVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug
IT	Informatik-, Informationstechnologie
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TB	Tätigkeitsbericht

<sup>1</sup> § 19 Abs. 1 Bst. h Datenschutzgesetz des Kantons Zug [BGS 157.1].

<sup>2</sup> Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter  
Feldeggweg 1  
3003 Bern  
Telefon 031 322 43 95  
«[www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)».

#### Datenschutzstelle des Kantons Zug

Regierungsgebäude, Seestrasse 2  
Postfach 156, 6301 Zug  
Tel. 041 728 31 47  
[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

# Inhaltsverzeichnis

---

	Macht Datenschutz, macht IT-Security noch Sinn?	2
	Sind Sie in Eile? – Hier das Wichtigste des Jahres 2013	3
	Wichtige Tipps für Sie – so sperren Sie Ihre Daten!	4

---

I.	Fälle aus unserer Beratungspraxis	5
1.	Übersicht	5
2.	Datenbearbeitung durch Private – nicht in unserer Zuständigkeit	6
3.	Telefondaten und Skype	6
4.	Videoüberwachung	7
5.	Internet: Ratings, Fotos und unzutreffende Daten	9
6.	Steuerverwaltung: Informationsaustausch und scannen der Steuererklärungen	11
7.	Arbeitsrecht: Bekanntgabe des Lohns?	12
8.	Gesundheit: Überprüfung der SpitalpatientInnen	12
9.	E-Mail-Adressen bekannt geben?	13
10.	Forschung: Befragung von Jugendlichen und Bootsbesitzenden	13

---

II.	Unsere Öffentlichkeitsarbeit	15
1.	Website	15
2.	Newsletter	15
3.	Tätigkeitsbericht	16
4.	«Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»	16
5.	«Personalziitig»	17
6.	In der Zeitung – die Kolumne «Ratgeber Datenschutz»	17
7.	Zuger Datenschutz in den Medien	17

---

III.	Mitarbeit bei der Gesetzgebung	18
1.	Vernehmlassungen	18
2.	Unsere Mitarbeit bei ausgewählten Rechtserlassen	19

---

IV.	Register der Datensammlungen	25
-----	------------------------------	----

---

V.	Unsere Weiterbildungsangebote	27
----	-------------------------------	----

---

VI.	Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten	29
-----	--	----

---

VII.	Wir über uns	31
------	--------------	----

---

	Dank	32
	Sachregister	33

## Macht Datenschutz, macht IT-Security noch Sinn?

Liebe Leserin  
Lieber Leser

Dass die Geheimdienste der USA versuchen, auf allen möglichen und unmöglichen Wegen zu umfassenden Informationen über die ganze Welt zu kommen, durften wir schon immer annehmen. Dass auch Angela Merkels Handy ausspioniert wird, wissen wir nun seit den Hinweisen von Edward Snowden, dem ehemaligen US-Geheimdienstmitarbeiter. Dass es sich dabei nur um die Spitze des Eisbergs handelt, wurde durch die vielen weiteren Enthüllungen dieses Whistleblowers offensichtlich.

Fragen Sie sich nun, ob es sich überhaupt noch lohnt, die eigenen Daten und die eigene IT-Infrastruktur zu schützen, wenn es den Geheimdiensten offenbar problemlos gelingt, sich Zugriff auf Systeme und Netzwerke zu verschaffen?

Jetzt erst recht!

Dass Privatsphäre ein wichtiges Gut ist, dass Daten geschützt werden müssen, haben die Reaktionen auf die Enthüllungen gezeigt, in der EU, wie auch in der Schweiz. Und auch in Zug, hat doch der Zuger Regierungsrat Ende Jahr beschlossen, dass alle kantonalen Mitarbeitenden unser eLearning «Datensicherheit» zu absolvieren haben.<sup>3</sup> Denn der Datensicherheit und der Sensibilisierung für diese Thematik kommt für den Regierungsrat eine hohe Priorität zu.

Der Schutz unserer Daten ist und bleibt wichtig – erst recht in Zeiten des allumfassenden Spionierens!



Dr. iur. René Huber  
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

<sup>3</sup> Beschluss des Regierungsrats vom 10. Dezember 2013/ Sicherheitskonzept/Sicherheitsstandards: «Schulung mit E-Learning-Tool zur Datensicherheit», s. dazu hinten S. 27.

# Sind Sie in Eile? – Hier das Wichtigste des Jahres 2013

## **Was ist Datenschutz? – Zur Illustration:**

### **17 Fälle aus unserer Praxis**

Anhand von 17 Beispielen aus unserer Beratungspraxis aus dem Jahr 2013 sehen Sie, worum es beim Datenschutz konkret geht. In der Übersichtstabelle finden Sie alle Themen auf einen Blick.

[Näheres S. 5 ff.](#)

### **1476 Zuger Datensammlungen!**

Wer bearbeitet welche Daten wozu und über wen? Das zeigt Ihnen das Register über alle Datensammlungen, die bei der kommunalen und kantonalen Verwaltung vorhanden sind. Wir führen dieses Register. Zurzeit sind 1476 Datensammlungen bei uns registriert. Das Register steht Ihnen auf unserer Website zur Verfügung.

[Näheres S. 25 f.](#)

### **Wichtiges aus der Gesetzgebung**

Neben vielen anderen Gesetzgebungsprojekten haben wir vertieft mitgearbeitet bei den neuen Gesetzen über die Videoüberwachung und das Öffentlichkeitsprinzip sowie bei den Revisionen des Energiegesetzes, des Personalgesetzes, des Schulgesetzes und des Datenschutzgesetzes.

[Näheres S. 19 ff.](#)

### **Elektronischer Newsletter des Datenschutzbeauftragten**

Über Aktuelles aus Datenschutz und Datensicherheit informieren wir Sie in Kurzform kostenlos per E-Mail. Im Berichtsjahr haben wir 28 Nachrichten verschickt und über 75 Ne abonnierte gewinnen können.

[Näheres S. 15](#)

### **So schützen Sie Ihre Daten!**

Auf der nächsten Seite finden Sie Hinweise, wie Sie Ihre eigenen Daten bei Kanton und Gemeinde besser schützen können.

[Näheres S. 4](#)

# Wichtige Tipps für Sie – so sperren Sie Ihre Daten!

Es gibt viele Vorschriften, die uns verpflichten, Kanton oder Gemeinden Daten über uns bekannt zu geben. Wer welche Daten über uns wie bearbeitet und an wen weitergibt, wissen wir in aller Regel nicht. Wir haben somit meist weder Übersicht noch Kontrolle, wohin unsere Daten gehen. Umso wichtiger ist es, unsere Daten dort zu schützen, wo wir es können! Bei den drei folgenden Verwaltungsstellen können Sie Ihre Daten schützen, indem Sie sie kostenlos sperren lassen:

## So schützen Sie Ihre Adresse bei der Gemeinde

Wussten Sie, dass bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde

- jedermann Ihre Adresse erfragen kann [im Falle eines Wegzugs: mit Wegzugsdatum und Wegzugsort]?
- Jedermann, «der ein Interesse glaubhaft macht», Ihr Geburtsdatum, Ihren Zivilstand, Ihren Heimatort, Ihre Staatsangehörigkeit erfragen kann?
- Jede Zuger Person oder Vereinigung, die einen «schützenswerten ideellen Zweck glaubhaft macht», alle diese Daten über Sie erhält?<sup>4</sup>
- Forschungsinstitutionen ohne Ihre Zustimmung Daten über Sie erhalten?

Wenn Sie dies nicht möchten, lassen Sie Ihre Daten bei der *Einwohnerkontrolle* in Ihrer *Wohngemeinde* sperren. Das ist kostenlos. Es genügt, wenn Sie eine kurze Mitteilung machen. Eine Begründung ist nicht nötig. Eine Briefvorlage finden Sie auf unserer Website.<sup>5</sup> Die Einwohnerkontrolle muss die Sperre anschliessend schriftlich bestätigen.<sup>6</sup> Nun wissen Sie, dass Ihre Daten bei der Gemeinde gesperrt sind.

## Haben Sie ein Auto? – So sperren Sie das Nummernschild Ihres Autos

Wussten Sie, dass das Strassenverkehrsamt Ihre Fahrzeughalterdaten<sup>7</sup> für *jedermann im Internet* zugänglich macht und an beliebige Private bekannt gibt? Allenfalls sind Ihre Daten somit auch weltweit via SMS auf dem Handy abrufbar und erscheinen in elektronischen oder gedruckten Verzeichnissen.

Wenn Sie das nicht wollen, *sperren Sie Ihre Daten kostenlos beim Strassenverkehrsamt*. Wie bei der Sperre Ihrer Daten bei der Einwohnerkontrolle genügt eine kurze schriftliche Mitteilung an das Strassenverkehrsamt. Eine Begründung ist nicht nötig. Die Sperre kostet nichts. Das Strassenverkehrsamt stellt auf der Website ein Formular zur Verfügung.

Im Jahr 2013 haben neu über 750 Privatpersonen<sup>8</sup> die Sperrung ihrer Halterdaten verlangt. Insgesamt haben in Zug nun etwas mehr als 5000 Private ihre Daten gesperrt. Vermutlich dürften es insgesamt weit mehr als 10 000 Fahrzeuge betreffen, da die Sperre sich auf den *Halter* und nicht auf das Nummernschild bezieht. Eine Zuger Firma, die 80 Fahrzeuge besitzt, erscheint in der Statistik somit nur als *ein Halter*.

## Besitzen Sie eine Liegenschaft? – Ihre Daten sind im Internet So sperren Sie Ihren Namen als Liegenschaftseigentümer

Wenn Sie Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses sind – wussten Sie, dass diese Information über Sie weltweit im Internet abrufbar ist?<sup>9</sup> Denn neben den Angaben zu den Grundstücken veröffentlicht das Zuger Grundbuchamt auch Namen und Adresse *aller Zuger Grundeigentümer im Internet*.

Wenn Sie das nicht möchten, können Sie seit dem 1. Januar 2013 beim Grundbuchamt verlangen, dass Ihr Name *im Internet* gesperrt wird.<sup>10</sup> Sie müssen die Sperre Ihrer Daten nicht begründen und die Sperre kostet Sie auch nichts. Auf unserer Website finden Sie den Link zum Musterschreiben.<sup>11</sup> Besitzen Sie mehrere Liegenschaften, müssen Sie die Sperre nur einmal verlangen.

## Bleiben Sie informiert – abonnieren Sie unseren Newsletter

Per E-Mail versenden wir kurze Hinweise über Aktuelles zu Datenschutz und Datensicherheit. Schreiben Sie sich ein, dann sind Sie im Bild. Alles Nähere zu unserem Newsletter finden Sie hinten auf S. 15.

4 Im Rahmen einer Sammelauskunft gestützt auf § 8 Abs. 2 Bst. c Datenschutzgesetz.

5 «www.datenschutz-zug.ch» in der Rubrik «Kanton Zug/ Aktuelles».

6 Ausführlichere Hinweise dazu im DSB TB 2006 S. 17 f. Fall Nr. 22.

7 Die folgenden Hinweise beziehen sich auch auf andere Motorfahrzeuge sowie auf Wasserfahrzeuge.

8 Daneben sind alle Halterdaten der Zuger Polizei sowie weiterer öffentlichen Stellen gesperrt.

9 «www.zugmap.ch»

10 Das Recht auf die Sperrung der Grundeigentümerdaten im Internet ist in § 149a Abs. 2 EG ZGB [BGS 211.1] verankert.

11 «www.datenschutz-zug.ch» in der Rubrik «Kanton Zug/ Aktuelles».

# I. Fälle aus unserer Beratungspraxis

## 1. Übersicht

Falls Sie im Folgenden wichtige Themen vermissen, konsultieren Sie bitte die früheren Tätigkeitsberichte. Sie finden dort über 410 weitere Fallbeispiele. Die Tätigkeitsberichte 1999 bis

2013 können Sie übrigens beim DSB kostenlos bestellen [041 728 31 47]. Sie finden sie zudem auch im Internet unter: «[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)», Rubrik «Kanton Zug/Tätigkeiten». Im Bereich «Suche» können Sie übrigens Abfragen machen, die sich ausschliesslich auf die Tätigkeitsberichte beziehen.

Stichwort	Fragestellung	Fall Nr.	Seite
Arbeitsrecht	Bekanntgabe der Löhne von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde?	13	12
Arbeitsrecht	Ist Videoüberwachung am Arbeitsplatz erlaubt?	4	7
Befragung	Ausführliche Befragung von Bootsbesitzenden	17	14
Befragung	Telefonbefragung von Jugendlichen zur Sozialarbeit	16	13
Betreibungsrecht	Zur Publikation von unzutreffenden betriebsrechtlichen Daten im Internet	10	10
«Dashcam»	Dürfen Private den Strassenverkehr mit Kameras überwachen?	6	8
E-Mail-Adressen	Darf die Verwaltung E-Mail-Adressen von Privaten weitergeben?	15	13
Forschung	Ausführliche Befragung von Bootsbesitzenden	17	14
Forschung	Telefonbefragung von Jugendlichen zur Sozialarbeit	16	13
Handelsregisterdaten	«Moneyhouse» veröffentlicht Handelsregisterdaten im Internet	1	6
Internet	Sind Internet-Ratings von Prüfungsexperten des Strassenverkehrsamtes zulässig?	8	9
Internet	Wenn Lehrpersonen ihr Foto nicht im Internet wollen	9	10
Internet	Zur Publikation von unzutreffenden betriebsrechtlichen Daten	10	10
«Moneyhouse»	Handelsregisterdaten und viel mehr im Internet	1	6
Skype	Darf Skype für heikle Klientengespräche genutzt werden?	3	7
Spital	Überprüfung des Wohnsitzes von SpitalpatientInnen	14	12
Steuern	Woher hat die Steuerverwaltung Kenntnis von meiner Erbschaft?	11	11
Steuerverwaltung	Wer soll die Steuererklärungen scannen?	12	11
«Telefonranddaten»	Zum Umgang mit Telefonranddaten in der kantonalen Verwaltung	2	6
Videoüberwachung	Darf der Arbeitsplatz mit Video überwacht werden?	4	7
Videoüberwachung	Sind «Dashcams» erlaubt?	6	8
Videoüberwachung	Wenn der Nachbar eine Videoüberwachung hat	5	8
Videoüberwachung	Zur Herausgabe von Videoüberwachungsaufnahmen	7	9

## 2. Datenbearbeitung durch Private – nicht in unserer Zuständigkeit

### Hinweise zu unserer Zuständigkeit

Wir erhalten sehr häufig Anfragen, die Datenbearbeitungen durch *Zuger Unternehmen oder durch Zuger Privatpersonen* betreffen.<sup>12</sup> Hier deshalb ein Hinweis zu unserer Zuständigkeit:

Für die Datenbearbeitungen durch *Private* und durch den *Bund* ist für die ganze Schweiz *der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte [EDÖB]* in Bern zuständig.<sup>13</sup>

Wir sind ausschliesslich zuständig für Datenbearbeitungen der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen und von Privaten, *sofern diese für das Gemeinwesen öffentlich-rechtliche Aufgaben*<sup>14</sup> erfüllen.

Wenn wir Anfragen erhalten, die Datenbearbeitungen durch *Private* betreffen, müssen wir die Anfragenden daher an den EDÖB verweisen. Dieser verfügt allerdings auch nur über begrenzte personelle Ressourcen. Er ist deshalb nicht in der Lage, jede einzelne Anfrage beantworten zu können. Allenfalls ist auch mit Wartezeiten zu rechnen. Er bietet täglich zwischen 10 und 12 Uhr eine kostenlose telefonische Kurzberatung an.<sup>15</sup>

Ohne in die Zuständigkeit des EDÖB einzugreifen: Soweit wir fachlich und zeitlich in der Lage sind, geben wir den Zuger Anfragenden gerne erste – wenn auch naheliegenderweise «unverbindliche» – datenschutzrechtliche Hinweise.

### Fall 1 «Moneyhouse» – Handelsregisterdaten und viel mehr im Internet!

Monatlich erhalten wir eine ganze Reihe von Reklamationen, welche Datenbearbeitungen von «Moneyhouse» betreffen. Es lohnt sich deshalb, hier kurz die folgenden Hinweise zu geben:

Die Firma itonex ag in Rotkreuz betreibt den Internetdienst «Moneyhouse», der umfassende Wirtschaftsinformationen über Firmen und Privatpersonen sammelt und aufbereitet. Diese Informationen sind im Internet zugänglich, teilweise kostenpflichtig, teilweise auch gratis.

Privatpersonen beanstanden, dass «Moneyhouse» ihre Wohnadresse im Internet publiziert, obwohl sie selber diese bei der Einwohnerkontrolle gesperrt hätten. Andere machen geltend, Informationen aus dem Handelsregister über sie seien nicht mehr aktuell und Personen, die «Moneyhouse» mit ihnen in Verbindung bringe, seien ihnen völlig unbekannt.

Die jeweilige Bitte an uns: Wir müssten eingreifen, da die Publikation falscher Informationen zu Ärger, wenn nicht auch zu Schaden führe.

Wie vorstehend dargelegt: Für die Datenbearbeitung der Firma itonex ag ist der Eidg. Datenschutzbeauftragte [EDÖB] zuständig, nicht wir. Der EDÖB erachtet eine ganze Reihe von Datenbearbeitungen dieser Firma als unzulässig. Deshalb ist er in den letzten Jahren auch verschiedentlich gegen diese vorgegangen, 2012 auch vor Bundesverwaltungsgericht. Nach vertieften Abklärungen hat der EDÖB eine «Empfehlung» ausgesprochen, welche die Firma itonex ag 2013 akzeptiert hat. Wie Betroffene gegen unzulässige oder unzutreffende Datenbekanntgaben durch «Moneyhouse» vorgehen können, darüber informiert der EDÖB auf seiner Website.<sup>16</sup>

## 3. Telefondaten und Skype

### Fall 2 Zum Umgang mit den «Telefonranddaten» in der kantonalen Verwaltung

Ein Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung wollte von uns wissen, wer was erfährt, wenn er mit dem geschäftlichen Telefongerät Anrufe erledigt.

Im Folgenden geht es nicht um den *Inhalt* von Telefongesprächen, sondern ausschliesslich um die sogenannten «Telefonranddaten», somit: von welcher Telefonnummer zu welcher Zeit welche Telefonnummer angewählt wurde und wie lange das Gespräch dauerte. Wer hat Kenntnis dieser Daten?

Bei Swisscom, dem Provider der kantonalen Verwaltung, fallen alle diese Daten an. Sie werden insbesondere für die Rechnungsstellung benötigt. Auch der Systembetreiber «Telefonie», die zuständige Stelle für den Telefonbetrieb in

12 So etwa bezüglich der Bearbeitung von Daten durch den Hausarzt, den Vermieter, den Arbeitgeber, Vereine oder Telekommunikationsanbieter. Auch nicht zuständig sind wir etwa für die Löschung von Veröffentlichungen durch *Private*, Unternehmen oder soziale Netzwerke im Internet.

13 Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Feldeggweg 1, 3003 Bern, Tel. 031 322 43 95, «www.edoeb.admin.ch».

14 S. die Auflistung in der Rubrik «Organisationen mit Leistungsvereinbarung» unter «www.zg.ch/behoerden».

15 Der telefonische Beratungsdienst des EDÖB steht Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr unter Tel. 031 322 43 95 zur Verfügung.

16 Auf «www.edoeb.admin.ch» finden sich Musterbriefe zu Auskunfts- und Löschebegehren, zudem verschiedene Medienmitteilungen zum aktuellsten Stand in Sachen «Moneyhouse».



der kantonalen Verwaltung, hat Kenntnis von diesen Daten, sofern die Telefonate über das Festnetz geführt werden. Jeder Mitarbeiter kann von der Telefonie einen Auszug über diejenigen Gespräche verlangen, die er selber von seinem Gerät aus geführt hat. Darüber hinaus sieht grundsätzlich niemand, wer wann mit wem telefoniert.

Falls jedoch ein konkreter Verdacht auf übermässiges privates Telefonieren während der Arbeitszeit vorliegt, kann der Vorgesetzte mit schriftlicher Einwilligung des Personalamtes im Einzelfall die Auswertung der Randdaten des Telefonanschlusses eines Mitarbeiters anordnen. Dies kann sich auch auf ein geschäftliches Handy beziehen. Dabei dürfen die letzten vier Ziffern der angewählten Rufnummer dem Vorgesetzten jedoch nicht bekannt gegeben werden.<sup>17</sup> Bei konkretem Verdacht auf eine Straftat ist die zuständige Strafjustizbehörde im Rahmen der Bestimmungen über die Telefonüberwachung<sup>18</sup> berechtigt, Abhörungen, Aufzeichnungen oder Auswertungen von Randdaten ohne vorherige Information der betroffenen Person vorzunehmen oder anzuordnen.<sup>19</sup> Die Provider sind verpflichtet, die Telefonranddaten während sechs Monaten zur Verfügung zu halten.<sup>20</sup>

### Fall 3 Dürfen wir Skype für heikle Klientengespräche nutzen?

Eine Behörde, die regelmässig mit Klienten und Angehörigen heikle Gespräche führen muss, fragt uns an, ob sie Skype nutzen dürfe, wenn erforderliche Personen ortsabwesend sind, sei es, dass diese sich im Ausland oder auch irgendwo in der Schweiz aufhalten.

Mit der Software Skype von Microsoft kann via Internet kostenlos telefoniert werden, wobei auch die Aufnahmen der Computer-Kamera übertragen werden. Skype ermöglicht somit auf einfache Art und kostenlos Videokonferenzen durchzuführen.

Abklärungen technischer Natur zeigten, dass die Datenübertragung nicht abhörsicher ist, dass nicht klar ist, welche Stellen Zugriff auf die Daten haben und wie Microsoft mit den Daten umgeht. Zudem bestehen Risiken für die kantonale IT, wenn die ausländischen Gesprächspartner von nicht sicheren Computern aus skypen, da

die [an und für sich verschlüsselte] Übertragung bei der Eintrittsstelle ins kantonale Netz nicht genügend auf Schad-Software überprüft werden kann. Dies betrifft insbesondere auch elektronische Dokumente, die allenfalls mit Skype mitübertragen werden.

Zudem erfüllen die Geschäftsbedingungen von Skype die Vorgaben der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung nicht.

Daneben gibt es auch verschiedene Risiken datenschutzrechtlicher Art: Findet ein Meeting am Sitz der Behörde statt, ist klar, wer anwesend ist. Bei Skype können unberechtigte Personen im Raum eines Teilnehmenden anwesend sein. Vertrauliche Dokumente oder Gegenstände, die via Skype gezeigt werden, können unbemerkt aufgezeichnet werden. Gleiches gilt für die Sitzung selber, die durch Teilnehmende unbemerkt und unzulässigerweise aufgezeichnet werden kann. Auch besteht keine Sicherheit, ob der Gesprächspartner sich dort aufhält, wo er angibt, sich aufzuhalten.

Fazit: Für heikle Gespräche darf Skype *nicht* zum Einsatz kommen. Es stellt in aller Regel keinen Ersatz zu Gesprächen und Beratungen vor Ort bei der Behörde dar. Wo persönliches Erscheinen vor der Behörde erforderlich ist, ist darauf zu bestehen.

Die fragliche Behörde hat, gestützt auf die vorstehenden Überlegungen, ihr Gesuch um Nutzung von Skype zurückgezogen.

## 4. Videoüberwachung

### Fall 4 Videoüberwachung am Arbeitsplatz?

Ein Lehrling erkundigte sich bei uns, ob es zulässig sei, dass ihn sein Chef am Arbeitsplatz zukünftig mit einer Videokamera überwacht.

Unsere Abklärungen ergaben, dass offenbar nicht aus Gründen der Sicherheit eine Videoüberwachungskamera in Erwägung gezogen wurde, sondern vielmehr nur, um zu kontrollieren, ob der Lehrling im fraglichen Büro, das er mit einer Mitarbeiterin teilte, am Arbeiten war oder nicht.

Videoüberwachung am Arbeitsplatz ist ein sehr schwerer Eingriff in die Persönlichkeit und des-

17 § 4 Bst. b des Reglements über die Nutzung von Telefongeräten in der kantonalen Verwaltung [BGS 154.29].

18 Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [BÜPF, SR 780.1].

19 § 4 Bst. c des Reglements über die Nutzung von Telefongeräten in der kantonalen Verwaltung [BGS 154.29].

20 Art. 15 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [BÜPF, SR 780.1].

21 Art. 26 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [SR 822.113] lautet: «<sup>1</sup> Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden. <sup>2</sup> Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus andern Gründen erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden».

22 Allenfalls aus organisatorischen oder produktionstechnischen Gründen.

23 Vgl. die Hinweise im Abschnitt «Erläuterungen zur Videoüberwachung am Arbeitsplatz».

24 Der EDÖB hat auf seiner Website das Merkblatt «Videoüberwachung durch private Personen» publiziert.

25 Vgl. dazu die Hinweise des EDÖB auf der Website im Abschnitt «Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen».

26 Erläuterungen des EDÖB zu Videoüberwachung in Fahrzeugen [Dashcam] vom Juli 2013.

27 Entscheid der Datenschutzkommission von Österreich vom 07. November 2012.

28 Nationale Kommission für den Datenschutz von Luxemburg vom 20. Juni 2013: «Sind Videokameras in Autos legal?»

29 Vgl. Art. 141 StPO: Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise.

halb grundsätzlich *nicht* zulässig.<sup>21</sup> Anders verhält es sich nur, wenn die Videoüberwachung insbesondere<sup>22</sup> aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist – zu denken ist an Bank- und Postschalter, Kassaräume, Verkaufsräume von Juwelieren etc. – und die Arbeitnehmenden ausdrücklich und transparent informiert sind.

Im vorliegenden Fall war kein solcher Grund zur Videoüberwachung ersichtlich. Wir kamen daher zum Schluss, dass eine solche hier nicht zulässig ist.

Ergänzende Hinweise zur Videoüberwachung am Arbeitsplatz finden sich auf der Website des EDÖB.<sup>23</sup>

#### Fall 5 Hilfe – mein Nachbar überwacht mich mit Videokameras!

Verschiedene Private haben sich bei uns über Videoüberwachungsanlagen von Nachbarn beschwert. Was ist zu beachten, wie ist die Rechtslage?<sup>24</sup>

Private dürfen öffentliche Wege und Strassen nicht überwachen. Verstösse dagegen können bei der Polizei oder bei derjenigen öffentlichen Stelle, die für den betroffenen öffentlichen Raum zuständig ist, angezeigt werden. Auch Nachbargrundstücke dürfen sich nicht im Visier von Kameras befinden, andernfalls würde es sich um einen schweren Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen handeln.

Unproblematisch ist die Installation jedenfalls dann, wenn ausschliesslich das *eigene* Grundstück überwacht wird. In der Praxis ist es jedoch für einen Nachbarn kaum möglich nachzuweisen, dass unzulässige Aufnahmen gemacht werden. Damit auch für Dritte klar erkennbar ist, dass keine verbotenen Aufnahmen gemacht werden, sind Kameras an der Grundstücksgrenze so zu montieren, dass sie auf die eigene Liegenschaft gerichtet sind, somit abgewandt von Nachbarn, öffentlichen Strassen und Wegen.

#### Fall 6 «Dashcam» – ist die permanente Videoüberwachung im Strassenverkehr zulässig?

Nicht nur in Russland, immer mehr auch in der Schweiz rüsten Automobilisten ihre Fahrzeuge mit sogenannten Dashcams aus. Dabei handelt es sich um kleine Videokameras, die an der

Frontscheibe des Autos montiert, permanent das Geschehen im öffentlichen Raum aufzeichnen: andere Automobilisten, Velofahrende, Fussgänger – alles. Wir haben es somit mit mobilen Videoüberwachungsanlagen zu tun. Nicht um Dashcams handelt es sich übrigens bei Einparkhilfen sowie bei Kameras von Cars und Lastwagen, die dem Chauffeur die Verkehrssituation heckseitig auf einem Monitor anzeigen, und bei eingebauten Blackboxes, deren Aufzeichnungen für den Fahrzeughalter nicht zugänglich sind.

Nachdem eine Privatperson den Strafverfolgungsbehörden Dashcam-Aufnahmen mit Dutzenden von möglichen Verstössen anderer Automobilisten zugestellt hatte, wurden wir um eine Beurteilung aus datenschutzrechtlicher Sicht gebeten.

In der Öffentlichkeit darf sich grundsätzlich jedermann frei und unüberwacht bewegen. Privatpersonen dürfen den öffentlichen Raum deshalb nicht mit einer Videoüberwachungsanlage kontrollieren. Ausnahmen dazu sind nur in einem sehr engen Rahmen zulässig. So wird es etwa als zulässig toleriert, den öffentlichen Raum in unmittelbarer Umgebung eines Bankomaten mit zu erfassen.<sup>25</sup> Sowohl der EDÖB<sup>26</sup> wie übrigens etwa auch die Datenschutzaufsicht von Österreich<sup>27</sup> und Luxemburg<sup>28</sup> erachten den Einsatz von Dashcams als nicht rechtmässig. Diesen Überlegungen können wir uns anschliessen. Auch wenn der Einsatz von Dashcams an und für sich nicht rechtmässig ist, ist trotzdem noch zu prüfen, wie die Rechtslage bezüglich Aufnahmen ist, die strafbare Verkehrsdelikte Dritter zeigen, sind die Strafverfolgungsbehörden<sup>29</sup> doch von Gesetzes wegen verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen Abklärungen vorzunehmen. Ob Beweismittel verwertbar sind, richtet sich nach der Strafprozessordnung sowie der dazu ergangenen Judikatur. Die Frage der Verwertbarkeit ist somit im konkreten Einzelfall durch die Justizbehörden zu beurteilen.

Fazit: Es zeigt sich, dass der Einsatz von Dashcams grundsätzlich nicht zulässig ist. Dritte, deren Verhalten aufgezeichnet wird, könnten sich gegen die Aufzeichnung zur Wehr setzen. Ob Aufzeichnungen in Verfahren verwendet werden können, wird durch die Justizbehörden entschieden.

### Fall 7 Zur Herausgabe von Videoüberwachungsaufnahmen

Die Parkgarage einer kantonalen Behörde ist mit einer Videoüberwachungsanlage ausgerüstet. Ein Mitarbeiter, der über eine Parkgenehmigung verfügte, wurde verdächtigt, in einen Verkehrsunfall in einem anderen Kanton verwickelt zu sein. Die Behörde erkundigte sich bei uns, ob sie die Videoaufzeichnungen der Polizei des fraglichen Kantons aushändigen dürfe. Offenbar wollte die Polizei in Erfahrung bringen, zu welchem Zeitpunkt der Mitarbeiter im Betrieb eingetroffen war und in welchem Zustand sich sein Fahrzeug befunden hatte.

Es ist vorweg darauf hinzuweisen, dass der Zweck der fraglichen Videoüberwachungsanlage bei der Parkgarageneinfahrt darin besteht, Manipulationen oder Sachbeschädigungen bei der Ein- bzw. Ausfahrt zu verhindern und allfällige Ereignisse zu dokumentieren. Es geht somit um den Schutz der Parkgarage, deren Zahlensystem und deren Einrichtung. Es geht hingegen *nicht* darum, Beweismittel für beliebige andere Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Vorweg war zu prüfen, ob die Videoaufzeichnungen noch nicht überschrieben waren und ob sie überhaupt geeignet waren, die hier interessierenden Fragen zu beantworten: Ist der Fahrer auf den Aufzeichnungen sicht- bzw. erkennbar? Sind die hier interessierenden Teile des Fahrzeugs sichtbar? Sind diese Fragen zu verneinen, erübrigen sich weitere Abklärungen. Kann jedoch mit sachdienlichen Hinweisen gerechnet werden, ist das weitere Vorgehen abzuklären.

Falls die betroffene Person mit der Auswertung und Bekanntgabe der fraglichen Videoaufzeichnungen einverstanden ist, können diese der Polizei übergeben werden. Ist sie dies nicht, hat die Polizei ein Gesuch um Amtshilfe zu stellen. Im Rahmen der Prüfung des Gesuchs muss die Zuger Behörde die öffentlichen<sup>30</sup> und privaten Interessen gegeneinander abwägen und dem Betroffenen dabei das rechtliche Gehör gewähren.

Da der Betroffene mit der Herausgabe der Aufzeichnungen einverstanden war, erübrigten sich die weiteren Verfahrensschritte.

## 5. Internet: Ratings, Fotos und unzutreffende Daten

### Fall 8 Internet-Ratings von Prüfungsexperten des Strassenverkehrsamtes – zulässig?

Im Internet kann jedermann Universitätsprofessoren,<sup>31</sup> Lehrpersonen,<sup>32</sup> Rechtsanwälte,<sup>33</sup> den Arbeitgeber,<sup>34</sup> Ärzte<sup>35</sup> und Zahnärzte<sup>36</sup> bewerten – Hotels und Restaurants<sup>37</sup> sowieso. Neuerdings nun auch Prüfungsexperten des Strassenverkehrsamtes.<sup>38</sup> Dabei können geprüfte Fahr Schüler einen Bericht über die absolvierte Fahrprüfung veröffentlichen, dabei das Strassenverkehrsamt nennen und die Leistung des namentlich bezeichneten Experten mit Sternen bewerten. Prüfungsexperten erkundigten sich bei uns nach der Zulässigkeit eines solchen Ratings. Sie wollten zudem wissen, ob sie dagegen allenfalls rechtlich vorgehen können.

Vorweg: Die Veröffentlichung von Personendaten auf einer Webseite stellt eine Datenbearbeitung im Sinne des Datenschutzrechts dar. Die Bewertungsseite «fahrlehrervergleich.ch» wird von einer privaten Firma betrieben. Für Datenbearbeitungen durch Private ist der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte [EDÖB] zuständig, nicht der Zuger Datenschutzbeauftragte. Der EDÖB hat zu verschiedenen Internet-Bewertungsseiten Hinweise veröffentlicht.<sup>39</sup>

Wir haben die Anfragenden darauf hingewiesen, dass sich hier zwei Rechtspositionen gegenüberstehen: die Fahr SchülerInnen können sich auf das Recht auf freie Meinungsäußerung berufen, die Prüfungsexperten auf den Schutz ihrer Persönlichkeit.

Bei Bewertungen handelt es sich meist um *Werturteile*. Gemäss Bundesgericht sind Werturteile zulässig, solange diese vertretbar erscheinen und nicht unnötig herabsetzend oder beleidigend sind. Der Betreiber einer Webseite muss ausreichende Vorsichtsmassnahmen ergreifen, um persönlichkeitsverletzende oder allenfalls sogar strafrechtlich relevante Kommentare – Ehrverletzung kann ein Thema sein – umgehend zu löschen.

30 Etwa: Ist der Verdacht gegenüber dem Betroffenen konkret? Geht es um einen geringfügigen Parkschaten oder um einen Verkehrsunfall mit Verletzten?

31 «www.meinprof.ch»

32 «www.spickmich.de»

33 «www.anwaltvergleich.ch»

34 «www.kununu.com»

35 «www.okdoc.ch»

36 «www.zahnarztvergleich.ch»

37 «www.holidaycheck.ch»

38 Auf der Website «www.fahrlehrervergleich.ch».

39 Auf «www.edoeb.admin.ch» nach «Bewertungsplattformen» suchen.

Fazit: Wenn der Betreiber die Vorgaben des EDÖB nicht einhält und die Veröffentlichung rufschädigend ist, kann die betroffene Person den Betreiber auffordern, die Veröffentlichung zu löschen. Zeigt dies kein Erfolg, kann der EDÖB um Unterstützung angegangen werden. Ist der Eintrag ehrverletzend, kann man eine Strafanzeige erstatten, bei Persönlichkeitsverletzungen steht die Klage vor Zivilgericht zur Verfügung.

Weil der Arbeitgeber die Persönlichkeit des Arbeitnehmers schützen muss, hat er dem Arbeitnehmer bei unzulässigen Publikationen beizustehen.

#### **Fall 9 Wenn Lehrpersonen ihr Foto nicht im Internet wollen**

Die Leitung einer Schule sah vor, dass Foto und Name aller Lehrpersonen auf der Schulwebsite veröffentlicht werden. Ein Teil des Teams verweigerte dies. Die Schulleitung entschied in der Folge, dass ein Gruppenfoto aller Lehrpersonen ins Web gestellt werde, wobei die Namen der einzelnen Lehrpersonen nicht aufgeführt werden sollten. Ein Teil der Lehrerschaft war auch mit dieser Veröffentlichung nicht einverstanden, wollten sie doch ihr Bild grundsätzlich nicht im Internet.

Die Schulleitung erkundigte sich bei uns, ob die Lehrpersonen das Recht hätten, auch nicht auf einem Gruppenfoto im Internet zu erscheinen.

Sofern eine Person auf dem Gruppenfoto erkennbar ist, ist deren Persönlichkeit tangiert. Jedermann steht das Recht an seinem eigenen Bild zu – auch den Arbeitnehmenden. Sie haben somit das Recht,<sup>40</sup> die Publikation von Aufnahmen ihrer Person im Internet zu verweigern, selbst wenn ihr Name nicht genannt wird. Zu bedenken ist, dass Veröffentlichungen im Internet praktisch nie mehr gelöscht werden können. Zudem nimmt die automatisierte Gesichtserkennung rasant zu. Damit ist es je länger je mehr möglich, Fotos automatisiert auszuwerten und namentlich bekannten Personen zuzuordnen. Dann schützt auch die ursprünglich vorhandene Anonymität die fotografierten Personen nicht mehr.

#### **Fall 10 Hilfe – im Internet finden sich falsche betreibungsrechtliche Daten über mich!**

Wenn man den Namen des Betroffenen bei der Google-Suche eingab, fanden sich Links, die prominent zu drei Ankündigungen des Betreibungsamtes über Grundpfandverwertungen einer Liegenschaft des Betroffenen führten. Unbestrittenermassen fanden diese Grundpfandverwertungen nie statt. Ins Netz gestellt wurden diese Ankündigungen durch das gemeindliche Betreibungsamt. Die betroffene Person wollte wissen, wie diese nicht mehr aktuellen bzw. nun falschen und rufschädigenden Informationen über ihn aus dem Internet zu entfernen sind.

Diese Veröffentlichungen erfolgten durch das gemeindliche Betreibungsamt, die Zuständigkeit des Zuger Datenschutzbeauftragten ist somit gegeben. Da diese drei Versteigerungen nie stattgefunden haben, sind diese Daten seit der Absage der Durchführung dieser drei Steigerungen nicht mehr zutreffend. Der Betroffene kann daher vom Betreibungsamt die Löschung verlangen. Dies hat der Betroffene getan und das Betreibungsamt hat alle fraglichen Informationen auf der Website gelöscht.

Schwieriger ist es, die Daten aus der Google-Suche bzw. aus dem Google-Cache, dem «Langzeitgedächtnis» von Google, zu bringen – ganz zu schweigen von allen übrigen Suchmaschinen, die es auch noch gibt. Werden durch den Webmaster die ursprünglichen Daten gelöscht, so nimmt Google davon Kenntnis und macht die früheren Informationen nach einer gewissen Zeit nicht mehr zugänglich. Ist die Information persönlichkeitschädigend, kann man von Google verlangen, dass die Fundstellen bzw. der Inhalt des «Caches» umgehend nicht mehr anzuzeigen sind.<sup>41</sup>

Ergänzend sind wir der Ansicht, dass es nicht rechtmässig ist, sämtliche Informationen über eine Grundpfandverwertung ins Internet zu stellen und damit weltweit zugänglich zu machen. Selbst bei der Publikation im gedruckten Amtsblatt sind die Persönlichkeitsrechte des Schuldners zu beachten.

40 Ausnahmen können sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses ergeben, wenn die Aufgabe gerade darin besteht, in bzw. gegenüber der Öffentlichkeit in Erscheinung zu treten, wie dies etwa bei einem Mediensprecher der Fall ist.

41 Dazu steht bei Google das Formular «Entfernen von Inhalten aus Google» zur Verfügung.

## 6. Steuerverwaltung: Informationsaustausch und scannen der Steuererklärungen

### Fall 11 Woher hat die Steuerverwaltung Kenntnis von meiner Erbschaft?

Eine Person mit Wohnsitz in der Westschweiz verstarb. Sie hatte Erben in verschiedenen Kantonen, darunter auch im Kanton Zug. Ein Erbe mit Wohnsitz im Kanton Zug erhielt von der Zuger Steuerverwaltung die Aufforderung, nähere Angaben zum Erbe zu machen. Die betroffene Person erkundigte sich bei uns, ob allenfalls ihre Bank unzulässigerweise der Steuerverwaltung eine Meldung erstattet hätte. Weil die Erbschaft noch nicht verteilt war und offenbar noch keine Klarheit bestand, wie gross die Anteile überhaupt sein werden, hat die betroffene Person der Steuerverwaltung selber noch keine Meldung von der Erbschaft gemacht.

Auszuschliessen war die Vermutung, dass die Bank der Steuerverwaltung eine Meldung gemacht hätte. Vielmehr hatte die Steuerbehörde des Kantons, in dem der Erblasser Wohnsitz hatte, den kantonalen Steuerbehörden der diversen Erben Meldung gemacht. Und zwar zulässigerweise, denn sowohl das Steuerrecht des Bundes<sup>42</sup> wie auch dasjenige der Kantone<sup>43</sup> sehen ausdrücklich umfassende gegenseitige Informationspflichten vor. Fazit: Die Datenbekanntgabe zwischen den Steuerbehörden verschiedener Kantone war rechtmässig, die Bank der betroffenen Person war nicht involviert.

### Fall 12 Soll eine private Firma alle Steuererklärungen scannen?

Bei der Zuger Steuerverwaltung gehen per Post jährlich 75 000 Steuererklärungen von Privatpersonen und 25 000 von Unternehmen ein.

Rund 70% der Privatpersonen erfassen die Formulare elektronisch, drucken diese aus und senden sie postalisch ein, etwa 30% füllen jedoch die Steuerformulare nach wie vor von Hand aus. Alle diese Steuererklärungen müssen erfasst und in das System der Steuerverwaltung eingegeben werden. Zurzeit laufen diese Prozesse papierbasiert ab.

Die Steuerverwaltung plant nun, zukünftig alle eingereichten Formulare zu scannen, elektronisch zu erfassen und anschliessend in ihr System zu übertragen. Da es hier um die Sicherheit von sehr heiklen Personendaten geht, erhielten wir die Einladung, bei diesem Projekt mitzuarbeiten.

Gegenüber der Regierung wiesen wir darauf hin, dass aus Sicht Datenschutz/Datensicherheit die optimale Lösung darin besteht, dass das Scan-Zentrum durch die Steuerverwaltung selber betrieben wird. Als grundsätzlich auch zulässig erachteten wir – unter strikten Sicherheitsvorgaben – die Auslagerung an ein vorhandenes Scan-Zentrum der öffentlichen Hand eines anderen Kantons oder allenfalls auch an ein privates Unternehmen in der Schweiz. Zentral ist dabei, dass sämtliche Datenbearbeitungen *in der Schweiz* vorgenommen werden, somit zu keinem Zeitpunkt Daten ins Ausland abfliessen.

Der Regierungsrat beschloss, das Scanning auszulagern.<sup>44</sup> Im Berichtsjahr wurde durch die Steuerverwaltung das Vergabeverfahren durchgeführt. Wir umschrieben die Vorgaben bezüglich Datenschutz/Datensicherheit bei der Ausschreibung und erhielten in der Folge die Gelegenheit, anlässlich der Präsentation der Offerten durch die interessierten Unternehmen, die entsprechenden Punkte zu beurteilen.

Wir werden beim weiteren Verlauf dieses Projekts bzw. bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben miteinbezogen. Auch besteht die Möglichkeit, dass wir die fraglichen Datenbearbeitungen beim beauftragten Unternehmen jederzeit vor Ort überprüfen können.

42 Vgl. Art. 111 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer: «Muss bei einer Veranlagung der kantonale Anteil unter mehrere Kantone aufgeteilt werden, so gibt die zuständige Steuerbehörde den beteiligten kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer davon Kenntnis.»

43 So sieht denn § 109 des Zuger Steuergesetzes [BGS 632.1] vor: «Amtspflichten – Amtshilfe unter Steuerbehörden Die Steuerbehörden erteilen einander kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren einander Einsicht in die amtlichen Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, so gibt die kantonale Steuerverwaltung der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.»

44 Am 5. Februar 2014 reichte die FDP-Fraktion die Interpellation betreffend eDossier Steuern – Scanning-Dienstleistungen ein [Vorlage Nr. 2358.1 / Laufnummer 14578].

## 7. Arbeitsrecht: Bekanntgabe des Lohns?

### Fall 13 Bekanntgabe der Löhne der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde?

Ein Mitglied einer Kirchgemeinde verlangte, dass ihm die Lohnbezüge aller Mitarbeitenden der fraglichen Kirchgemeinde bekannt zu geben seien. Die Kirchgemeinde erkundigte sich bei uns nach der Rechtslage.

Es gibt keinen Anspruch der Mitglieder der Kirchgemeinde auf Kenntnis des individuellen Lohnes von Mitarbeitenden einer Kirchgemeinde. Die Mitarbeitenden haben diesbezüglich einen Anspruch auf Vertraulichkeit gegenüber der Öffentlichkeit. Dieser steht das Besoldungsreglement der Kirchgemeinde zur Verfügung. Dieses sieht für die verschiedenen Funktionen die entsprechenden Klassen vor. Das Reglement ist für die Mitglieder der Kirchgemeinde zugänglich. Für die Öffentlichkeit sowie auch für die einzelnen Mitglieder der Kirchgemeinde müssen diese schematischen Informationen zum Lohn genügen. Ein weitergehender Anspruch auf Lohndaten besteht nicht.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die zuständigen kirchlichen Kontrollorgane die einzelnen Lohnbezüge kontrollieren dürfen. Im Weiteren können die Mitglieder der Kirchgemeinde eine Überprüfung des Lohngefüges verlangen, falls sie Unregelmässigkeiten oder gar Missbräuche vermuten.

## 8. Gesundheit: Überprüfung der SpitalpatientInnen

### Fall 14 Überprüfung des Wohnsitzes von SpitalpatientInnen

Der Kanton Zug leistet im Rahmen der Spitalfinanzierung Beiträge an die stationäre Behandlung von *Zuger* Patientinnen und Patienten im Kantonsspital. Für die Leistungspflicht des Kantons ist entscheidend, ob der Patient zum Zeitpunkt des Eintritts in das Zuger Kantonsspital Wohnsitz in einer Zuger Gemeinde hatte.

In aller Regel wird der Wohnort des Patienten beim Eintritt ins Spital erhoben. Es handelt sich dabei jedoch um eine Selbstdeklaration, hier können sich daher Ungenauigkeiten oder Fehler ergeben. Zu denken ist etwa an Wochen- oder bereits abgemeldete Personen, die ihren [juristischen] Wohnsitz nicht korrekt angeben.

Seitens der zuständigen Gesundheitsdirektion bestand der Anspruch, dass bei *sämtlichen Rechnungen* der Wohnsitz abzuklären ist, damit der Kanton auch tatsächlich nur solche Leistungen übernimmt, zu denen er von Gesetzes wegen verpflichtet ist. Da es sich zurzeit um etwa 5000 Rechnungen jährlich handelt, soll die Überprüfung automatisiert erfolgen.<sup>45</sup>

Durch die Gesundheitsdirektion bzw. das zuständige Medizinalamt wurden wir um Unterstützung gebeten, damit dieses Projekt in datenschutzrechtlich zulässiger Weise umgesetzt werden konnte.

45 Zukünftig hat das Medizinalamt sämtliche inner- und ausserkantonale Rechnungen zu überprüfen. Dabei handelt es sich offenbar um etwa 16 000 Rechnungen jährlich.

Es sind die Gemeinden, die über die Information verfügen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Wohnsitz im Kanton Zug hat. Dazu führen die gemeindlichen Einwohnerkontrollen das Einwohnerkontrollregister in elektronischer Form.

Wir erachteten es als zulässig, dass die elf Einwohnerkontrollen wöchentlich einen Auszug aus ihren Registern aufbereiten, der nur die drei Datenfelder «AHV-Versichertennummer», «Zuzugsdatum» und den Status «nicht abgemeldet» umfasst. Mit diesen drei Datenfeldern können die Rechnungen durch das Spitalrechnungsprüfungsprogramm automatisiert überprüft werden. Stellt das System Fehler fest, kann das Medizinalamt die Zahlungspflicht individuell abklären. Nach durchgeführter Überprüfung hat das Medizinalamt die erhaltenen Datenfiles der Einwohnerkontrollen zu löschen.

## 9. E-Mail-Adressen bekannt geben?

### Fall 15 Darf die Verwaltung E-Mail-Adressen weitergeben?

Eine Verwaltungsstelle verfügt über E-Mail-Adressen von Privatpersonen, um diese einfach und kostengünstig mit wichtigen Informationen bedienen oder um von diesem Personenkreis allenfalls Angaben erheben zu können. Die Privatpersonen haben der Verwaltung ihre E-Mail-Adressen freiwillig für diesen Informationsaustausch bekannt gegeben. Eine Person aus diesem Personenkreis verlangte die E-Mail-Adressen der übrigen Personen, um für ein politisches Anliegen Informationen verschicken zu können. Die Verwaltungsstelle erkundigte sich bei uns, ob sie ihren Bestand an E-Mail-Adressen für diesen Zweck herausgeben dürfe.

Wer der fraglichen Verwaltungsstelle seine private E-Mail-Adresse bekannt gegeben hatte, konnte und durfte davon ausgehen, dass diese *ausschliesslich* für den Informationsaustausch mit der fraglichen Amtsstelle dient und nicht an Dritte weitergegeben wird. Wir erachteten deshalb die Herausgabe als *klar unzulässig*. Falls die Verwaltungsstelle das fragliche politische Anlie-

gen als für den ganzen Personenkreis von Interesse erachtet hätte, hätte sie die Information allenfalls selber verschicken können. Dieser Schritt ist jedoch insofern heikel, als zukünftig auch andere Personen – gestützt auf das Gebot der rechtsgleichen Behandlung – einen Informationsversand verlangen können.

Wir haben der Amtsstelle zudem empfohlen, dass sie die Privatpersonen bei der Erhebung ihrer privaten E-Mail-Adresse zukünftig schriftlich darüber informiert, zu welchen Zwecken sie diese nutzen wird und dass die Adressen nicht an andere Amtsstellen oder Dritte weitergegeben werden.

## 10. Forschung: Befragung von Jugendlichen und Bootsbesitzenden

### Fall 16 Telefonbefragung von Jugendlichen zur Sozialarbeit

Die Schulsozialarbeit einer Gemeinde sollte durch eine Hochschule umfassend evaluiert werden. Geplant waren auch Telefoninterviews mit ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Oberstufe, welche Dienste der Schulsozialarbeit in Anspruch genommen hatten. Über die Handynummern der Jugendlichen verfügte die Schulsozialarbeit noch. Wir wurden angefragt, ob der Hochschule die Handynummern zugestellt werden dürfen und ob das Einverständnis der Eltern der Jugendlichen zur Befragung erforderlich sei. Da es sich um ehemalige SchülerInnen der Oberstufe handelt, waren die meisten von ihnen mündig oder jedenfalls in einem Alter, in welchem sie für eine solche Befragung abschliessend selber zuständig sind. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist daher nicht erforderlich.

Die Handynummern der Jugendlichen dürfen nicht direkt der Hochschule bekannt gegeben werden. Vielmehr haben die zuständigen Schulsozialarbeitenden, die damals mit den Jugendlichen gearbeitet hatten, diese anzufragen, ob

sie für ein Telefoninterview zur Verfügung stünden und ob für diesen Zweck die Handynummer der Hochschule zugestellt werden dürfe.

Die Hochschule hat eine Geheimhaltungserklärung betreffend Datenbearbeitung im Rahmen des Evaluationsprojektes zu unterzeichnen. Dabei ist u.a. vorzusehen, dass die befragten SchülerInnen bei Beginn des Interviews darüber zu informieren sind, dass sie ihre Aussagen anonym abgeben können. Zudem ist vorzusehen, dass die Handynummern ausschliesslich für diese Evaluation genutzt werden dürfen und nach Abschluss der Befragungen zu vernichten sind. Im Evaluationsbericht dürfen keine Namen von Befragten erscheinen.

#### **Fall 17 Ausführliche Befragung von Bootsbesitzenden**

Ein Forschungsprojekt der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz [Eawag] befasste sich mit der Ausbreitung von nicht heimischen Wasserlebewesen in der Schweiz. Dabei war eine schweizweite Befragung von Schiffsbesitzenden geplant. Beim Zuger Strassenverkehrsamt [SVA] sind rund 2000 Boote registriert. Das SVA erkundigte sich bei uns, ob der Forschungsgruppe die Daten der SchiffseigentümerInnen zugestellt werden dürfen.

Das Strassenverkehrsamt verfügt über umfangreiche Angaben über Bootsbesitzende, muss es doch die gesetzlichen Vorschriften, die sich aufgrund von Besitz und Betrieb von Schiffen ergeben, durchsetzen. Für andere Zwecke dürfen die Daten über die Schiffsbesitzenden grundsätzlich nicht verwendet werden.

Vorweg war festzuhalten, dass das SVA *nicht* verpflichtet ist, das fragliche Forschungsprojekt zu unterstützen. Unterstützt es dieses Projekt jedoch, hat dies Auswirkungen auf zukünftige Anfragen anderer Forscher, muss das SVA doch aus Gründen der Rechtsgleichheit alle Anfragen gleich behandeln.

Um die Privatsphäre der Schiffsbesitzenden zu gewährleisten, empfehlen wir folgendes Vorgehen: Das SVA verschickt den Schiffseigentümern Unterlagen zum fraglichen Forschungsprojekt der Eawag per Briefpost. Dabei ist diesen mitzuteilen, dass der Versand aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre durch das SVA selber vorgenommen wurde – somit keine Adressen an Dritte gingen – und dass die Beteiligung an der Umfrage für die Bootsbesitzenden freiwillig erfolgt. Damit war es an den Schiffsbesitzern zu entscheiden, ob sie bei diesem Forschungsprojekt mitmachen wollten.

Fazit: Das Strassenverkehrsamt durfte die Adressen der Bootsbesitzenden nicht an die Projektgruppe der Eawag herausgeben.



## II. Unsere Öffentlichkeitsarbeit

### 1. Website

Auf unserer Website «www.datenschutz-zug.ch» finden Sie nicht nur Informationen zum Zuger Datenschutz, sondern auch viele wichtige Informationen und weiterführende Links zu Datenschutz und Datensicherheit in der Schweiz und auf internationaler Ebene.

Auch das Register der Datensammlungen des Kantons und der Gemeinden steht Ihnen auf unserer Website zur Verfügung.<sup>46</sup> Den Inhalt der Website aktualisieren wir in der Regel wöchentlich.

#### Web-Statistik

Täglich besuchen 60 bis 120 einzelne Personen aus der Schweiz die DSB-Website während 2 bis 6 Minuten. Im Vergleich zum letzten Jahr hat die Nutzung leicht abgenommen [zwischen 2 % und 5 %].<sup>47</sup>

Wir publizieren eine ganze Reihe nützlicher Dokumente. Wie sieht das Interesse der Öffentlichkeit aus? Im Vergleich zum Vorjahr erfolgten zwischen 2 % und 5 % weniger Downloads – hier die Liste der «top ten»:

- Massnahmenkatalog IT-Security: Muster	2330
- Massnahmenkatalog IT-Security: Vorlage	2260
- Merkblätter zur Datensicherheit	1590
- DSB TB 2011	1210
- DSB TB 2010	990
- DSB TB 2012	860
- Hinweise des EDÖB zur Überwachung der Internet-Nutzung	810
- DSB TB 2004	650
- unsere Checkliste zur Archivierung	510
- Datenschutzgesetz	370

**Fazit:** Unser Internetangebot wird rege genutzt.

### 2. Newsletter

Über Aktuelles aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit berichten wir in unserem elektronischen Newsletter.<sup>48</sup>

Unser Newsletter kann auf einfachste Weise abonniert werden: Es genügt, wenn man auf der entsprechenden Seite der DSB-Website<sup>49</sup> seine E-Mail-Adresse bekannt gibt, mehr braucht es nicht. Wer keine Nachrichten mehr erhalten möchte, kann sich übrigens ebenso einfach selber abmelden.

#### Hier das Wichtigste in Kürze:

##### Häufigkeit des Nachrichtenversandes

Monatlich werden per E-Mail 2 bis 3 Kurznachrichten verschickt.

##### Archiv der verschickten Nachrichten

Alle verschickten Nachrichten sind in einer Archiv-Datenbank gespeichert [z. T. mit zusätzlichen Dokumenten versehen]. Diese Datenbank ist via Website auch für nicht eingeschriebene Personen zugänglich. Das Archiv verfügt über eine sehr effiziente Suchmaschine. Ende 2013 befanden sich über 940 Nachrichten in diesem Archiv. Es lohnt sich, das Archiv zu konsultieren.

##### Besucherstatistik 2013

Pro Monat besuchten zwischen 20 und 80 Personen das Archiv. Täglich werden zwischen 5 und 25 PDF-Dokumente heruntergeladen.

##### Zuwachs der Abonnenten 2013

+ 75 Neuabonnenten!

##### Verschickte Nachrichten 2013

28 per E-Mail verschickte Nachrichten

##### Abo-Kosten

keine

##### Fazit

Schreiben auch Sie sich ein – es lohnt sich!

46 Näheres zum Register der Datensammlungen s. hinten S. 25.

47 Gemäss der bereinigten Statistik – wobei zu beachten ist, dass statistische Auswertungen der Internetnutzung mit einiger Vorsicht zu geniessen sind [siehe dazu unsere ausführlichen Hinweise in DSB TB 2004 S. 23 Ziff. 2.1].

48 Verschickt werden Hinweise zu Aktuellem aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Medienberichterstattung sowie Hinweise auf Veranstaltungen und Literatur.

49 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Newsletter Anmeldung».

### 3. Tätigkeitsbericht

Unser Tätigkeitsbericht soll die Themen Datenschutz und Datensicherheit einem *breiten Publikum* vorstellen. Er erscheint deshalb in einer Auflage von 1500 Exemplaren. Worum es beim Datenschutz geht, wird insbesondere anhand von konkreten Fällen aus unserer Beratungspraxis des Berichtsjahrs gezeigt. Die Fälle werden möglichst kurz, verständlich und praxisnah präsentiert.

Nicht nur die Öffentlichkeit, auch die Mitarbeitenden der Zuger Verwaltung sollen bezüglich Datenschutz und Datensicherheit sensibilisiert werden.

Sehr erfreulich ist, dass die meisten Zuger Gemeinden unser kostenloses Angebot nutzen und unseren Tätigkeitsbericht jeweils für einen Teil – einige auch für alle – ihrer Mitarbeitenden bestellen. Dies ist eine äusserst kostengünstige und effiziente Sensibilisierungsmassnahme in Sachen Datenschutz und Datensicherheit.

Der kantonale Datenschutzbeauftragte ist für die Datenbearbeitung durch Privatpersonen und durch Unternehmen *nicht* zuständig. Trotzdem bestellen zahlreiche Privatpersonen und Unternehmen unseren Tätigkeitsbericht. Dies ist sinnvoll, da sehr viele Informationen und Hinweise im Tätigkeitsbericht nicht nur für die Verwaltung, sondern in analoger Weise auch für Unternehmen relevant sind.

Zur Herausgabe des Tätigkeitsbericht in gedruckter Form ein Hinweis: Laptop, iPad und Smartphone zum Trotz – nach wie vor ziehen sehr viele Personen für ihre Arbeit den gedruckten Tätigkeitsbericht der elektronischen Version vor.

Wer den Tätigkeitsbericht in Papierform lesen möchte, sollte übrigens nicht das PDF auf seinem Drucker ausdrucken, sondern bei uns die Papierversion bestellen. Dies ist ökologischer, da unsere Print-Ausgabe in hoher Auflage, auf umweltfreundlichem Papier und in optimierter Drucktechnik hergestellt wird.

Fazit: Print-Ausgabe und PDF ergänzen sich somit und stellen – je nach Zielgruppe – *beide* eine nützliche Arbeitshilfe dar.

Wer die letztjährigen Tätigkeitsberichte zurate ziehen möchte, kann sie beim DSB kostenlos bestellen oder auf der DSB-Website<sup>50</sup> als PDF herunterladen.

### 4. «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»

Die «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug» [GVP] ist die offizielle Zuger Publikation, die einmal pro Jahr einen umfassenden Einblick in die Rechtsprechung der Zuger Gerichte und der Verwaltung gibt. Sie richtet sich in erster Linie an ein juristisch interessiertes Fachpublikum. Die GVP wird von der Staatskanzlei herausgegeben und erscheint in einer Auflage von 700 Exemplaren.

Der Datenschutzbeauftragte publiziert in der GVP Stellungnahmen aus seiner Beratungspraxis. In GVP 2012<sup>51</sup> veröffentlichte er die folgenden fünf Fälle:

- Kann das Auskunftsrecht durch einen bevollmächtigten Dritten ausgeübt werden?
- Bei Beendigung einer Leistungsvereinbarung: Was geschieht mit den Daten?
- Datenerhebung für eine umfassende Analyse der Vergabep Praxis der Bootsplätze in Zuger Gewässern
- Datenerhebungen durch die Spitex
- Unter welchen Umständen darf die Schulsozialarbeiterin Klientendaten mit Dritten austauschen?

Die Beiträge des DSB in der GVP der Jahre 2000 bis 2012 können von der DSB-Website<sup>52</sup> heruntergeladen werden.

50 «www.datenschutz-zug.ch»  
[Rubrik «Tätigkeit»].

51 GVP 2012 S. 296 – 310.

52 «www.datenschutz-zug.ch»  
[Rubrik «Tätigkeit»].

## 5. «Personalziitig»

Viermal pro Jahr erscheint die Personalzeitung der Zuger Verwaltung in einer Auflage von jeweils 2750 Exemplaren. Sie wird allen aktiven und pensionierten Mitarbeitenden der Zuger Verwaltung sowie weiteren Kreisen kostenlos zugestellt.

Der Regierungsrat hat im Jahr 2008 beschlossen, dass der Datenschutzbeauftragte zwei bis drei Beiträge pro Jahr für die «Personalziitig» verfassen soll, um die Mitarbeitenden auf diesem Weg für die Themen Datenschutz und Datensicherheit zu sensibilisieren.

Die «Personalziitig» veröffentlichte im Berichtsjahr einen zweiseitigen Beitrag<sup>53</sup> des Datenschutzbeauftragten. Dieser informierte die Verwaltungsmitarbeitenden anhand von drei praktischen Fällen über Folgendes:

- Hacker-Angriffe via E-Mail nehmen weltweit massiv zu – auch die Zuger Verwaltung ist betroffen! Das müssen Sie tun, um Angriffe zu verhindern
- Sperrrecht – so schützen Sie Ihre eigenen Daten
- Hilfe – mein Chef will meine private Handynummer

## 6. In der Zeitung – die Kolumne «Ratgeber Datenschutz»

Für die Zeitung «Zuger Presse» betreute der Datenschutzbeauftragte im Berichtsjahr die Kolumne «Ratgeber Datenschutz». Diese Kolumne soll die Leserinnen und Leser in Sachen Datenschutz und Datensicherheit sensibilisieren und ihnen praktische Tipps für den Umgang mit ihren eigenen Daten geben. Der Datenschutzbeauftragte verfasste die folgenden sechs Beiträge:

- Wird Ihre Steuererklärung bald öffentlich?
- Eine Lizenz zum Spionieren?
- SBB-Liste der Vergesslichen
- Unzulässige Telefonwerbung
- Migros-Kunden per Mail betrogen
- Datensicherheit – trotz NSA?

## 7. Zuger Datenschutz in den Medien

Zuger Print- und Online-Medien sowie Lokalradios berichteten verschiedentlich über Datenschutz oder über die Zuger Datenschutzstelle. Im Zentrum stand die Veröffentlichung unseres Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

Daneben erhielten wir Medienanfragen im Zusammenhang mit Gesetzgebung, Politik oder weiteren datenschutzrechtlichen Aktualitäten [etwa bezüglich Videoüberwachung, Überwachung der Bewerbungsbemühungen arbeitssuchender Personen, «Dashcams», Umgang mit Daten in der Schule etc.].

In «*digma*», der schweizerischen Fachzeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, informierte der Datenschutzbeauftragte über das Zuger Sperrrecht bezüglich veröffentlichter Grundbuchdaten im Internet,<sup>54</sup> über die Änderung des Schulgesetzes bezüglich der Bekanntgabe von Schülerdaten bei Übertritt in eine neue Klasse<sup>55</sup> und über die neue Regelung des Whistleblowings im Zuger Personalgesetz.<sup>56</sup>

53 «Personalziitig» Nr. 64/2013 S. 22/23.

54 «*digma*» 2013/1 S. 43.

55 «*digma*» 2013/3 S. 122 f.

56 «*digma*» 2013/4 S. 171.

## III. Mitarbeit bei der Gesetzgebung

Das Gesetz gibt uns den folgenden Auftrag: «Die kantonale Datenschutzstelle nimmt zu rechtsetzenden Erlassen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung».<sup>57</sup>

Zu Recht hat der Gesetzgeber dies so vorgesehen. Denn: Mit neuen Rechtserlassen werden oft grundlegende und weitreichende Weichenstellungen für die Zukunft getroffen. Dabei muss der verfassungsmässige Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden. Die Mitarbeit bei der Gesetzgebung ist für den Datenschutzbeauftragten daher wichtig.

Damit der DSB diesen Auftrag auch erfüllen kann, ist die Verwaltung verpflichtet, ihn über geplante Rechtsetzungserlasse *unaufgefordert, frühzeitig und vollständig* zu informieren. Dabei bedeutet «frühzeitig»: sobald ein Projekt in Angriff genommen wird. Das ist wichtig, weil dann noch Varianten, Alternativen und Verbesserungen gesucht und gefunden werden können.

Der Einbezug des DSB bei der Gesetzgebung ist weitgehend eine Selbstverständlichkeit. Bei Geschäften mit Datenschutzrelevanz, die im Regierungsrat beraten werden, haben die Direktionen in ihren Anträgen an den Regierungsrat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Geschäft auch dem Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gebracht worden ist.

Es kann gelegentlich vorkommen, dass eine vorbereitende Stelle die Datenschutzrelevanz eines Gesetzesprojektes übersieht. In diesem Fall weist der Regierungsrat die Vorlage an die zuständige Direktion zurück und diese hat die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten einzuholen.

### 1. Vernehmlassungen

Falls Sie sich für eine der nachfolgenden Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten interessieren, können wir Ihnen diese gerne kostenlos zusenden. Eine E-Mail an uns genügt.

#### Bundesrecht

Schafft der Bund neues Recht, können sich die Kantone dazu meist frühzeitig äussern. Tangiert eine solche Vorlage Datenschutz/Datensicherheit – was sehr oft der Fall ist –, so lädt der Regierungsrat den DSB zu einer Stellungnahme ein. Aufgrund unserer beschränkten personellen Ressourcen betreiben wir bei Gesetzgebungsprojekten des Bundes in aller Regel nur einen minimalen Aufwand und äussern uns deshalb nur kurz zu zentralen Punkten.

Nicht immer, aber sehr oft übernimmt der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort gegenüber dem Bund die Hinweise des DSB. Im Berichtsjahr hat der Datenschutzbeauftragte insbesondere zu den folgenden Vorlagen kurz Stellung genommen:

- Ratifizierung des «Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen»
- Nachrichtendienstgesetz [NDG]
- Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen
- Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen [Krebsregistrierungsgesetz, KRG]
- Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst [ISVet-V]
- Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem [C-VIS] und das nationale Visumsystem [ORBIS] [VISV]
- Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes [Statistikerhebungsverordnung]
- Verordnung des EDI über die Vornahme statistischer Datenverknüpfungen [Datenverknüpfungsverordnung]
- Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe [Registerverordnung MedBG]
- Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffenverordnung, WV]
- Vereinheitlichung der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung [Anfrage der Konferenz der Kantonsregierungen vom 15. August 2013 auf Wunsch des EJPD vom 7. August 2013]
- Energiestrategie 2050 des Bundes

**Kantonales Recht**

Der Datenschutzbeauftragte hat im Berichtsjahr insbesondere zu den folgenden Vorlagen Stellung genommen:

- Revision des Datenschutzgesetzes [Näheres dazu im Folgenden]
- Revision des Polizeigesetzes [Näheres dazu im Folgenden]
- Videoüberwachungsgesetz [Näheres dazu im Folgenden]
- Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip [Näheres dazu im Folgenden]
- Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals [Näheres dazu im Folgenden]
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Näheres dazu im Folgenden]
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen [IKV]
- Teilrevision des Schulgesetzes und der Schulverordnung [Näheres dazu im Folgenden]
- Änderung des Energiegesetzes [Näheres dazu im Folgenden]
- Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes
- Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
- Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank
- Gesetz über die Haltung von Hunden
- Änderung des Beurkundungsgesetzes
- Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung und Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel
- Gesetz zur Förderung der ärztlichen Grundversorgung
- Verordnung über die Verlustscheinbewirtschaftung für die kantonale Verwaltung und die Gerichte
- Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug
- Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation
- Verordnung betreffend das Übersetzungswesen im behördlichen Verkehr
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

- Totalrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats
- Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen
- allfällige Änderung des Wahlgesetzes betr. E-Voting

**Stellungnahmen zu politischen Vorstössen**

- Postulat Daniel Stadlin betreffend Homeoffice für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung<sup>58</sup>
- Interpellation von Jürg Messmer und Philipp C. Brunner betreffend Leiter Aufsicht in den Sozialen Diensten Asyl<sup>59</sup>

**Gemeinderecht**

- Informatik- und Datensicherheitsverordnung
- Schul- und Disziplinarordnung

## 2. Unsere Mitarbeit bei ausgewählten Rechtserlassen

**Personalgesetz: Regelung des Whistleblowings**

Der Regierungsrat legte dem Kantonsrat Ende 2012 eine Revision des Personalgesetzes<sup>60</sup> vor.<sup>61</sup> Darin war neu auch die Regelung des «Whistleblowings» – somit die Meldung von Missständen durch Mitarbeitende – in einer einzigen Bestimmung vorgesehen.

Es handelt sich hier um eine sehr heikle Materie. Denn der Rechtsposition des Mitarbeitenden, welcher der Ansicht ist, er hätte einen Missstand festgestellt, steht diejenige des Beschuldigten gegenüber, der allenfalls zu Unrecht angezeigt wird. Der Beschuldigte muss daher einen Anspruch haben, sich in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren verteidigen zu können.

Vorweg: Wir haben stets die Auffassung vertreten, dass eine Regelung des Whistleblowings im Kanton Zug *nicht* erforderlich ist, weil das geltende Recht diesbezüglich genügend Regelungen vorsieht. Sollte jedoch eine Whistleblowing-Regelung eingeführt werden, müssten alle wichtigen Punkte im Gesetz selber geregelt werden.<sup>62</sup> Somit etwa:

58 Vom 12. Juni 2013 [Vorlage Nr. 2270.1/Laufnummer 14388].

59 Vom 12. Februar 2013 [Vorlage Nr. 2222.1/Laufnummer 14254].

60 Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals [Personalgesetz, BGS 154.21].

61 Vorlage Nr. 2194.1/Laufnummer 14181 vom 6. November 2012.

62 Darauf haben wir bereits früher hingewiesen: DSB TB 2011 Fall Nr. 7 S. 12.

- Was genau sind «Missstände» und «anderweitige Unregelmässigkeiten»? Darf auch gegen unethisches Verhalten vorgegangen werden?
- Genügen Vermutungen, ungesicherte Verdachtsmomente oder braucht es klare Beweise?
- Darf sich der Whistleblower nur auf rechtmässig erlangte Informationen stützen?
- Ist vor der Meldung der vollständige Dienstweg einzuhalten?
- Kann die Meldung auch anonym erfolgen?
- Wird die Identität des Whistleblowers geheim gehalten? Bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Verfahrens?
- Wie ist das Vorgehen bei einer Meldung geregelt? Wer macht wann was wie?
- Ist die vorgesetzte Stelle bzw. die Meldestelle verpflichtet, den Sachverhalt abzuklären?
- Kann die vorgesetzte Stelle oder die Meldestelle die Meldung allenfalls an andere Stellen zur Abklärung überweisen – etwa an die Finanzkontrolle, das Personalamt, die Ombudsstelle?
- Darf eine Meldung an den Kantonsrat oder an eine kantonsrätliche Kommission erfolgen – oder ist dies nun ausgeschlossen?
- Müssen Whistleblower periodisch über den Verlauf von Untersuchungen und über getroffene Massnahmen gegen die Missstände unterrichtet werden? Im Falle der Beschreibung des Dienstweges vor einer Meldung an die Meldestelle müsste dies wohl geschehen, andernfalls der Whistleblower nicht weiss, ob er nun an die Meldestelle gelangen darf oder nicht. Wie sieht dies aus, wenn es zu einem Disziplinar- bzw. Strafverfahren kommt?
- Wann, wie und durch wen wird die beschuldigte Person über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert? Wie und wann kann sie zu den Vorwürfen Stellung nehmen?
- Mit der Meldung von Verstössen ist stets auch die Erhebung, Verwendung und das Speichern von personenbezogenen Daten verbunden. Wie wird man dem Auskunfts- und Einsichtsrecht der betroffenen Person nach Datenschutzgesetz gerecht?
- Die Identität des Whistleblowers muss der betroffenen Person offengelegt werden, ansonsten sie sich nicht entsprechend mit den

Vorwürfen auseinandersetzen kann [etwa: stammt die Meldung von einem Untergebenen, der mit seiner Arbeitssituation nicht zufrieden ist, oder aber von einer neutralen Person].

- Die beschuldigte Person ist in jedem Fall über ein Verfahren zu informieren, auch wenn sich zeigt, dass nichts gegen sie vorliegt. «Geheimverfahren» bzw. solche «hinter dem Rücken» eines Beschuldigten sind nicht zulässig.

Nachdem der Regierungsrat keine der Hinweise des Datenschutzbeauftragten in seiner Vorlage berücksichtigt hatte, gelangte der DSB an die kantonsrätliche Kommission.<sup>63</sup> Er wies auf obige Punkte hin und legte detailliert dar, welche Punkte *ausdrücklich* im Gesetz geregelt werden sollten, damit das Verfahren und die Datenbearbeitungen unter Beachtung der Rechte von Whistleblower *und* Beschuldigtem rechtsstaatlich einwandfrei, klar und korrekt konzipiert sind. Es ist zu bedenken, dass hier doch sehr gewichtige Interessen der Verwaltung auf dem Spiel stehen – und dass die Praxis zeigt, dass Whistleblower früher oder später an die Sonntagspresse gelangen. Gemäss dem Kommissionsbericht wurden die Hinweise des DSB offenbar diskutiert,<sup>64</sup> jedoch folgte weder die Kommission noch anschliessend der Kantonsrat unseren Argumenten. Erstaunlicherweise überliess es der Kantonsrat zudem dem Regierungsrat, die Meldestelle zu bezeichnen und deren Aufgaben und Kompetenzen näher zu regeln. Fazit: Es blieb somit bei einer einzigen Bestimmung,<sup>65</sup> die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Damit hat der Gesetzgeber u. E. mehr Fragen aufgeworfen als Klarheit geschaffen. Es wird sich zeigen, mit welchen Folgen. Alle Rechtsfragen, die in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich geregelt sind, sind somit aufgrund der allgemeinen Gesetzgebung zu beantworten. Heranzuziehen sind wohl insbesondere das Datenschutzgesetz, das Ombudsgesetz,<sup>66</sup> das Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>67</sup> sowie das übrige Personalrecht.

#### **Schulgesetz: Klare Regelung der Datenbekanntgabe bei Klassenwechsel**

Regelmässig erkundigten sich Rektorate, Schulleitungen oder Lehrpersonen bei uns, wer wel-

63 Vgl. die Beratung des Kantonsrats im Rahmen der ersten Lesung vom 29. August 2013/ Nachmittags, Protokoll S. 1827 ff.

64 Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 20. März 2013 [Vorlage Nr. 2194.3/Laufnummer 14326].

65 «§ 28bis [neu] Meldung von Missständen  
<sup>1</sup> Stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einen Missstand innerhalb der Organisation oder Institution fest, namentlich strafbare Handlungen oder anderweitige Unregelmässigkeiten, und geben die vorgesetzten Stellen der Meldung keine Folge oder verweigern sie die Entbindung vom Amtsgeheimnis, können die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den Missstand einer Meldestelle anzeigen.  
<sup>2</sup> Wer unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 in Treu und Glauben einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen die Sorgfalts- und Interessenwahrungspflicht und darf deswegen in der beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden.  
<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verstossen gegen die Treuepflicht, wenn sie das Recht auf Meldung offensichtlich missbrauchen.  
<sup>4</sup> Der Regierungsrat bestimmt eine Meldestelle und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.»

66 BGS 156.1.

67 BGS 162.1.

che Daten eines Schülers wem bekannt geben dürfe, wenn dieser die Klasse wechselt, sei dies wegen Übertritts oder Wohnortswechsels.

Anlässlich einer Revision des Schulrechts ergab sich die Möglichkeit, hier Klarheit zu schaffen. Am 1. August 2013 trat die neue Regelung in Kraft.<sup>68</sup> Geregelt ist nun, dass *administrative Daten* über Schülerinnen und Schüler von der ehemaligen an die neue Schule weitergegeben werden dürfen, wobei gleich auch abschliessend klargestellt wurde, welche Daten denn administrativer Natur sind.<sup>69</sup> Näher geregelt wurde auch der Umgang mit Daten bezüglich Logopädie, Psychomotorik und Schulpsychologie. Die Bekanntgabe «weiterer schulrelevanter Daten» können die Erziehungsberechtigten verbieten und die Bekanntgabe allenfalls weiterer, sogenannter «nicht schulrelevanter» Daten benötigt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Wir setzten uns gegenüber dem Regierungsrat erfolglos dafür ein, dass die Datenbekanntgabe bezüglich der drei folgenden Aspekte zurückhaltender geregelt wird:

- keine Bekanntgabe von Therapiedaten, wenn die Therapie schon seit über *zwei* Jahren abgeschlossen ist [unser Anliegen: kürzere Frist]
- Austausch von Therapiedaten nur unter den entsprechenden Therapiepersonen [unser Anliegen: sensitive Daten bleiben bei den entsprechenden Fachpersonen]
- Erziehungsberechtigte müssen bei der Bekanntgabe «weiterer schulrelevanter Daten» ausdrücklich zustimmen [unser Anliegen: die Erziehungsberechtigten sollen wissen, wer welche Daten über ihre Kinder erhält].

Dass die Datenweitergabe bei Klassenwechsel nun im Gesetz selber detailliert geregelt ist, ist ausdrücklich zu begrüssen.

Über die neue Rechtslage haben wir in der «Schulinform» berichtet, die sämtlichen Zuger Lehrpersonen zugestellt wird.<sup>70</sup>

### Die Revision des Datenschutzgesetzes – die fast unendliche Geschichte

Aufgrund der Vorgaben des Schengen-Rechts hätte das Zuger Datenschutzrecht schon vor Jahren angepasst werden müssen. Thema dabei ist insbesondere eine grössere Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten von der Verwal-

tung – wir berichteten im letzten Tätigkeitsbericht ausführlich darüber.<sup>71</sup> Im Berichtsjahr konnte dieses Gesetzesprojekt nun fast abgeschlossen werden – der Reihe nach:

Nachdem die erweiterte Justizprüfungskommission [JPK] die Beratung am 17. Dezember 2012 abgeschlossen hatte, dauerte es fast ein halbes Jahr, bis nur schon ihr Bericht vorlag.<sup>72</sup> Anschliessend wurde die Vorlage noch von der Staatswirtschaftskommission beraten.<sup>73</sup> Am 7. November 2013 fand schliesslich die erste Lesung im Kantonsrat statt. Strittig war in der Beratung der Antrag der JPK einer *Amtszeitbeschränkung* von insgesamt *acht Jahren* für den Datenschutzbeauftragten. Er hätte somit nach der ersten Amtszeit von vier Jahren *nur einmal* wiedergewählt werden können. Sowohl die Staatswirtschaftskommission wie auch der Regierungsrat sprachen sich jedoch gegen diese Lösung aus, da sie befürchteten, dass jeweils zu schnell zu viel Wissen, Erfahrung und Know-how verloren gehen. Die JPK vertrat dagegen die Ansicht, dass der Kantonsrat diese Stelle alle acht Jahre neu vergeben sollte, damit hier regelmässig «ein neuer Wind» wehe, was letztlich auch der Unabhängigkeit zugutekomme. Eine solche Amtszeitbeschränkung *lehnte* der Kantonsrat jedoch mit 35 zu 25 *ab*.

Der Abschluss dieses Gesetzesprojektes erfolgte am 30. Januar 2014, als der Kantonsrat dem Resultat der ersten Lesung und einer ganzen Reihe von Änderungen der Redaktionskommission<sup>74</sup> in der Schlussabstimmung diskussionslos zustimmte.<sup>75</sup>

Hier die wichtigsten Neuerungen, die voraussichtlich im April 2014 in Kraft treten werden:

- Wahl des Datenschutzbeauftragten auf eine Amtszeit von 4 Jahren [bisher: Anstellung durch den Regierungsrat].
- Wahlorgan ist abschliessend der Kantonsrat [somit: kein Einbezug des Regierungsrats].
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Datenschutzbeauftragte unterliegt nicht der strafprozessualen Anzeigepflicht.
- Daneben wurden Bestimmungen betr. Budget und Personalrechtlichem angepasst sowie eine allgemeine Strafbestimmung eingefügt [bis anhin unterlagen nur beauftragte Dritte einer besonderen Strafbestimmung].

68 Vgl. § 23a Schulgesetz (BGS 423.11).

69 § 10a Schulverordnung lautet:  
«Administrative Daten  
1 Administrative Daten von Schülern sind deren Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer einer allfälligen Tagesbetreuung.»

70 Schulinform Zug 2.13 S. 37 f.

71 DSB TB 2012 S. 23 f.

72 Vgl. die Ausführungen der Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht in Ziff. 1 [Vorlage Nr. 2165.8/Laufnummer 14373] sowie diejenigen ihres Präsidenten anlässlich der ersten Lesung im Kantonsrat [Protokoll vom 7. November 2013, S. 1959].

73 Deren Bericht lag am 5. September 2013 vor [Vorlage Nr. 2165.8/Laufnummer 14373].

74 Vom 8. Januar 2014.

75 Vorlage Nr. 2165.9/Laufnummer 14498.

Fazit: Damit ist nun eine wichtige Revision des Datenschutzgesetzes zum Abschluss gekommen. Getrost darf man beifügen – endlich! Auftrag und Ziel, die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten von der Verwaltung wesentlich zu stärken, konnten erreicht werden.

#### Revision Polizeigesetz: Schengen

Die Revision des Polizeigesetzes ist wie die Revision des Datenschutzgesetzes weitgehend durch Schengen vorgegeben. Die beiden Gesetzesänderungen bilden denn auch ein Gesamtpaket und unterlagen dem gleichen Fahrplan. Alle entsprechenden Hinweise im vorstehenden Abschnitt zur Revision des Datenschutzgesetzes gelten demnach auch für die Revision des Polizeigesetzes.

In diesem Gesetzgebungsverfahren wurden unsere Hinweise weitgehend berücksichtigt – bis auf die beiden folgenden Punkte: Wir setzten uns dafür ein, dass Einträge im *Polizei-Journal* gegenüber den Betroffenen nicht geheim gehalten werden dürfen. Falls Betroffene Einsicht ins Journal verlangen, müsste dieses grundsätzlich offengelegt werden, kann es doch sehr wichtige Informationen enthalten. Daneben vertraten wir die Auffassung, dass es aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nicht angehen kann, dass die Polizei Informationen von Dritten entgegennimmt, ohne allenfalls diese Quelle Betroffenen offenzulegen.

Beide Anliegen hat der Gesetzgeber jedoch nicht berücksichtigt.

#### Videoüberwachungsgesetz

Auch dieses Gesetzesprojekt kam bzw. kommt nur sehr langsam vorwärts, stammt doch der erste Anstoss aus dem Jahr 2007. Hintergrund und Vorgeschichte können dem letzten Tätigkeitsbericht entnommen werden,<sup>76</sup> hier die Ereignisse im Berichtsjahr:

- Beratung der Vorlage durch die kantonsrätliche Kommission an zwei Halbtagen, wozu auch der Datenschutzbeauftragte eingeladen bzw. umfassend anwesend war.<sup>77</sup>
- Beratung der Vorlage durch die Staatswirtschaftskommission.<sup>78</sup>
- Teilweise erste Lesung im Kantonsrat am 31. Oktober 2013 [§ 9, der sich mit der Frage der Zuständigkeit bezüglich der Auswertung

von Aufzeichnungen befasst, wurde der kantonsrätlichen Kommission zur Überarbeitung zugewiesen].<sup>79</sup>

Wir beurteilen die Vorlage gemäss dem aktuellen Stand wie folgt:

- Der *Zweck* der Videoüberwachung ist viel zu breit definiert – so könnte Videoüberwachung für alles und jedes eingesetzt werden [§ 3].
- Die *Erforderlichkeit* der Überwachung müsste klar nachgewiesen werden.
- Es ist [wohl] geplant, dass die Zuger Polizei in der Praxis sämtliche Videokameras im Kanton betreibt. Das ist unverhältnismässig. Zuständig müsste vielmehr das für den fraglichen Ort verantwortliche Organ sein, nicht die Polizei. Somit müsste das *Territorialitätsprinzip* gelten – vgl. dagegen die Zuständigkeit gemäss § 4.
- Die Bewilligung sollte nicht für fünf, sondern nur für *zwei Jahre* erteilt werden [§ 6].
- Bei Verlängerungsgesuchen hätte die Notwendigkeit mit einem *Evaluationsbericht* nachgewiesen werden müssen.
- *Echtzeitüberwachung* sollte höchstens in Ausnahmesituationen zulässig sein [§ 8].
- Das Bildmaterial sollte im *4-Augen-Prinzip* durch das verantwortliche Organ und eine für Sicherheit zuständige Stelle ausgewertet werden [§ 9].
- Die Auswertung von *Zufallsfunden* sollte grundsätzlich unzulässig sein.
- Werden Aufnahmen ausgewertet, müssten die betroffenen Personen informiert werden.

#### Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

Dass im Kanton Zug das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt werden soll, somit etwas mehr Licht in die Zuger Verwaltung kommen soll, darüber haben wir im Tätigkeitsbericht 2012 ausführlich berichtet.<sup>80</sup> Hier die Fortsetzung dieses wichtigen Gesetzesprojekts. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat die Vorlage am 26. Februar 2013 unterbreitet.<sup>81</sup> Weil zwischen dem Zugang zu Dokumenten der Verwaltung und dem Datenschutz ein sehr enger Bezug besteht, hat die Kommission des Kantonsrates den Datenschutzbeauftragten zu ihren drei Halbtagesitzungen eingeladen. Der DSB hat eine ganze Reihe von Inputs für eine *stärkere Transparenz* der Verwal-

76 DSB TB 2012 S. 24 f.

77 Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. April 2013 [Vorlage Nr. 2207.3/Laufnummer 14314].

78 Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 2013 [Vorlage Nr. 2207.4/Laufnummer 14426].

79 Ergebnis der ersten Lesung [1. Teil, ohne § 9] im Kantonsrat vom 31. Oktober 2013 [Vorlage Nr. 2207.5/Laufnummer 14487].

80 DSB TB 2012 S. 25 f.

81 Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz], Vorlage Nr. 2226.1/Laufnummer 14262.



tung gegeben, welche die Kommission jedoch weitgehend nicht übernommen hat.

Der Kantonsrat hat die Vorlage am 20. Februar 2014 in zweiter Lesung beraten und verabschiedet.<sup>82</sup>

Aus unserer Sicht liegt kein besonders griffiges und bürgerfreundliches Gesetz vor, denn:

- Das Öffentlichkeitsgesetz gilt nur für Dokumente, die *nach* Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden [§ 18]. Damit ist alles Bisherige der Transparenz entzogen.
- Der Verwaltung sind *keine* Fristen vorgegeben, innert welcher Gesuche um Zugang zu Dokumenten zu behandeln sind. Vorgesehen ist bloss, die Behörde habe «möglichst rasch» zu entscheiden [§ 15 Abs. 1]. Darunter kann alles und nichts verstanden werden – hier hätten der Verwaltung klare Fristen vorgegeben werden müssen.
- In aller Regel ist der Zugang zu Dokumenten kostenlos. Bei erheblichem Arbeitsaufwand kann die Verwaltung jedoch *kostendeckende* Gebühren verlangen.<sup>83</sup> Vorsicht: Hier kann es teuer werden!

Folgendes wäre aus *datenschutzrechtlicher* Sicht wichtig gewesen:

- Dem Datenschutzbeauftragten sind im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes *keinerlei Aufgaben oder Funktionen* übertragen. So ist insbesondere *kein Schlichtungsverfahren* vorgesehen. Vielmehr soll das reguläre *Verwaltungsverfahren* zur Anwendung kommen. Dies kann bei teilweiser oder vollständiger Zugangsverweigerung durch die Verwaltung zu jahrelangen und kostspieligen Verfahren führen. Effizienter und bürgerfreundlicher wäre ein Schlichtungsverfahren vor dem Datenschutzbeauftragten gewesen, wie es auch der Bund kennt. Dort ist der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte/EDÖB zu Recht für das Schlichtungsverfahren zuständig. Wer meint, der EDÖB verhindere den Zugang zu Unterlagen, liegt ganz falsch, ist doch vielen die Tatsache nicht bekannt, dass in aller Regel die *Verwaltung* Dokumente nicht herausrücken will – und erst durch den EDÖB dazu aufgefordert werden muss, dies zu tun!
- Anstatt den Datenschutzbeauftragten wenigstens als Fachstelle für Fragen des Privat-

sphärenschutzes vorzusehen, beabsichtigt der Regierungsrat, bei der Staatskanzlei eine «Anlaufstelle» für Fragen bezüglich des Öffentlichkeitsgesetzes einzurichten.<sup>84</sup> Es ist jedoch absehbar, dass sich die Verwaltungsstellen auch zukünftig beim Datenschutzbeauftragten erkundigen werden, ob sie Dokumente an Dritte herausgeben dürfen und bejahendenfalls, in welcher Form. Es ist daher auch absehbar, dass das Öffentlichkeitsgesetz dem Datenschutzbeauftragten Mehrarbeit verursachen wird, ohne dass ihm zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

- Archivierte Unterlagen sollen dem Öffentlichkeitsgesetz unterliegen.<sup>85</sup> Damit werden die *Schutzfristen des Archivrechts* ausgehebelt. Die Zugänglichkeit archivierter Unterlagen hätte sich nach dem speziellen Recht, somit nach dem *Archivrecht* richten müssen.
- Der Datenschutzbeauftragte hat zudem verlangt, dass bezüglich Vollzug, Wirksamkeit und Kosten – wie beim Bund – regelmässig Bericht zu erstatten sei. Auch diesen Vorschlag hat der Kantonsrat, wie früher bereits der Regierungsrat, jedoch *abgelehnt*.

#### Fazit

Das Verwaltungshandeln wird voraussichtlich nicht entscheidend transparenter. Praktisch alle unsere Hinweise blieben unberücksichtigt. Die einzige Verbesserung, die der Kantonsrat an der Vorlage des Regierungsrats vorgenommen hat, besteht darin, dass die Verwaltung Dritten vorgängig nicht Vertraulichkeit zusichern darf, um so den Zugang zu Dokumenten zum vornherein ausschliessen zu können. Damit hätte es die Behörde in der Hand gehabt, ganze Bereiche vom Informationszugang *auszunehmen*. Dem hat der Kantonsrat erfreulicherweise einen Riegel geschoben.

#### Elektronische Eingaben und Entscheide – zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Wir haben im letzten Tätigkeitsbericht darüber berichtet, dass der Regierungsrat die elektronische Kommunikation zwischen BürgerInnen und Verwaltung ausbauen möchte.<sup>86</sup> Zukünftig sollen auf elektronischem Weg auch Dokumente ausgetauscht werden können, die bisher eine Un-

82 Erste Lesung im Kantonsrat vom 12. Dezember 2013, Protokoll S. 2103–2135.

83 § 17 Öffentlichkeitsgesetz.

84 Vgl. S. 7/Ziff. 5.2.6 des Berichts des Regierungsrates [Vorlage 2226.1/Laufnummer 14262].

85 § 16 Öffentlichkeitsgesetz.

86 Alles Nähere dazu: DSB TB 2012 S. 26 f.

terschrift erfordern. Zu denken ist an Einsprachen gegenüber der Verwaltung und an Entscheide der Verwaltung.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben wir verlangt, dass ein Benutzerkonto nur dann auf elektronischem Weg, somit ohne persönliche Vorsprache, eröffnet werden darf, wenn der Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingereicht wird – etwa mittels «SuisseID» – und in allen übrigen Fällen bei der erstmaligen Anmeldung persönliches Erscheinen zwecks sicherer Identifikation erforderlich ist. Es muss ausgeschlossen werden, dass sich Personen für andere Personen ausgeben können, um dann an deren Dokumente gelangen zu können. Es ist zu bedenken, dass wir es hier mit sehr wichtigen Dokumenten aus den Bereichen Justiz, Steuern, Polizei zu tun haben, die keinesfalls an Unberechtigte gelangen dürfen.

In seiner Vorlage an den Kantonsrat vom 12. November 2013<sup>87</sup> hat der Regierungsrat unsere Hinweise nicht berücksichtigt. Wir werden die kantonsrätliche Kommission, welche diese Vorlage voraussichtlich im ersten Quartal 2014 beraten wird, auf diese Sicherheitsaspekte aufmerksam machen.

#### Der «smarte» Stromzähler und die Revision des Energiegesetzes

Wir haben im letzten Tätigkeitsbericht in allgemeiner Weise auf die Auswirkungen der intelligenten Stromzähler auf unsere Privatsphäre hingewiesen.<sup>88</sup> Anfang 2013 wurde dieses Thema konkret, befasste sich doch der Regierungsrat mit der Teilrevision des Energiegesetzes. Wir schlugen vor, dass die wichtigsten Punkte bezüglich der Datenbearbeitung durch «Smart Meters» in einer Bestimmung im Gesetz zu regeln seien. Der Regierungsrat teilte diese Ansicht nicht, sondern sah in seinem Antrag an den Kantonsrat nur vor, dass er später die Frage der Sicherheit der Stromzählerdaten selber in

einer Verordnung regeln werde. Wir machten deshalb in der Folge die kantonsrätliche Kommission auf die Problematik der Erhebung der Daten durch die Stromzähler in unseren Haushalten aufmerksam und unterbreiteten der Kommission gleich einen Regelungsvorschlag. Dieser wurde von der Kommission übernommen und fand nachträglich auch die Zustimmung des Regierungsrats. In der ersten Lesung im Kantonsrat wurde der Wortlaut der Bestimmung noch präzisiert und vom Rat beschlossen.<sup>89</sup> Auf Stufe Gesetz wurde im neuen § 4a des Energiegesetzes die Datenbearbeitung durch «Smart Meter» somit klar und transparent wie folgt geregelt:

«Intelligente Zähler für Strom oder Gas [Smart Meters]

<sup>1</sup> Wo Gesellschaften für die Energieversorgung bei ihrer Kundschaft intelligente Zähler [Smart Meters] für Strom oder Gas einsetzen, muss der Zähler die erfassten Daten während wenigstens 30 Tagen vor der Weiterleitung aggregieren. Die verschlüsselte Übertragung dieser aggregierten Daten muss für die Kundschaft erkennbar sowie die Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen sein.

<sup>2</sup> Die Kundendaten unterliegen nicht dem Archivgesetz.

<sup>3</sup> Abweichende Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihrer einzelnen Kundschaft sind vorbehalten. Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz.»

Anlässlich der zweiten Lesung vom 30. Januar 2014 hat der Kantonsrat in der Schlussabstimmung die Vorlage aus energiepolitischen Gründen *insgesamt abgelehnt*. Damit kann auch die vorstehende Regelung der Datenbearbeitung durch «Smart Meter» nicht in Kraft treten. Gleichentags wurde jedoch eine Motion eingereicht, die verlangt, dass das Energiegesetz um die vorstehende Bestimmung ergänzt wird.<sup>90</sup> Kantonsrat und Regierungsrat dürften sich einig sein, dass hier dringlicher Regelungsbedarf besteht, und zudem auch darüber, wie die Lösung aussehen soll.<sup>91</sup> Es ist daher anzunehmen, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat im Frühjahr 2014 die obige Bestimmung in einer neuen Vorlage unterbreiten wird.

87 Vorlage Nr. 2315.1/Laufnummer 14506.

88 DSB TB 2012 S. 5.

89 Protokoll vom 29. August 2013, S. 1845–1851.

90 Motion von Anna Bieri und Martin Stuber betreffend Datenschutz Smart Meter vom 30. Januar 2014 [Vorlage Nr. 2353.1/Laufnummer 14566].

91 Die vorstehende Motion wurde denn auch am 20. Februar 2014 an den Regierungsrat überwiesen.

## IV. Register der Datensammlungen

### Was ist das «Register der Datensammlungen»?

Nach den Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden über die Tätigkeiten des amerikanischen Geheimdienstes NSA haben sich vermutlich auch Zuger Einwohnerinnen und Einwohner gefragt, ob Verwaltungsstellen des Kantons Zug etwa ebenfalls heimlich Daten über sie bearbeiten und ohne ihr Wissen an andere Behörden weitergeben.

In der Schweiz gilt das Legalitätsprinzip. Das staatliche Handeln muss somit auf einer gesetzlichen Grundlage basieren. Das betrifft auch das Erheben, Sammeln, Weitergeben und Aufbewahren von Daten durch Verwaltungsstellen. Die Beschaffung von Personendaten und der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für betroffene Personen grundsätzlich erkennbar sein. Dies verlangen der Grundsatz von Treu und Glauben und das Transparenzprinzip. Jedermann hat somit das Recht, zu erfahren, wer welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet, woher die Daten stammen und an wen sie weitergegeben werden. Wie kommt man aber zu diesen Informationen? Die Antworten liefert das «Register der Datensammlungen».

Ist ein Bestand von Personendaten so aufgebaut, dass nach einer bestimmten Person gesucht werden kann, handelt es sich um eine Datensammlung.<sup>92</sup> Die kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen müssen ihre Datensammlungen in einem öffentlichen Verzeichnis, das der Datenschutzbeauftragte führt, deklarieren.<sup>93</sup> Dieses Verzeichnis – das sogenannte «Register der Datensammlungen» – muss für jede Datensammlung folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Datensammlung
- die Rechtsgrundlage
- den Zweck
- die Mittel und Verfahren des Bearbeitens

- die Art und Herkunft der Daten
- regelmässige Empfängerinnen oder Empfänger
- das Organ, das die Datensammlung führt
- andere an der Datensammlung beteiligte Organe und
- den allfälligen Aufbewahrungsort von Kopien.<sup>94</sup>

Weil es sich um ein blosses Verzeichnis handelt, enthält das Register selber nicht etwa die Daten über die Bürgerinnen und Bürger, sondern nur die generellen Kategorien von Personendaten, die in einer bestimmten Datensammlung geführt werden. Im Registereintrag der Datensammlung «Steuererklärungen» beispielsweise steht somit nicht etwa, wie die Kinder eines bestimmten Steuerpflichtigen heissen, sondern nur die Daten-Kategorie «Kinder».

Das Register der Zuger Datensammlungen dient den folgenden Zwecken:

Als Schlüssel zur Wahrnehmung der Auskunfts-, Einsichts- und allenfalls Berichtigungsrechte der betroffenen Personen. Mithilfe des Registers können betroffene Personen herausfinden, welches Organ allenfalls Daten über sie bearbeitet und wo sie ihre Rechte geltend machen können. Als Instrument zur Wahrnehmung der Führungsverantwortung auf allen Stufen der Verwaltung. Amts-, Departements- und Abteilungsleitende erhalten einen Überblick über die vorhandenen Daten und über die Datenflüsse.

Als Instrument zur Überprüfung, ob Daten tatsächlich zu Recht bearbeitet werden. Die Organe müssen die gesetzlichen Grundlagen für die Datenbearbeitung kennen und im Register auführen.

Als Arbeitsinstrument des Datenschutzbeauftragten. Anhand des Vergleichs von Einträgen kann z.B. der Beratungsbedarf für spezifische Themen in der Verwaltung ermittelt werden, und es kann Datenflüssen in der Verwaltung gezielt nachgegangen werden.

92 § 2 Bst. e Datenschutzgesetz.

93 § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

94 § 12 Abs. 3 Datenschutzgesetz.

Wer führt das Register und wo ist es publiziert?  
Die Datenschutzstelle führt das Register für die kantonale Verwaltung. Die Gemeinden müssten an sich ihrerseits eine Person mit der Registerführung beauftragen.<sup>95</sup> Um die Einheitlichkeit des Registers zu garantieren, erfasst die Datenschutzstelle die Registereinträge seit dem Jahr 2000 auch für die Gemeinden.

Das Register steht auf der Webseite des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Im Frühling 2013 konnte die neue, überarbeitete Version des Registers aufgeschaltet werden. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung konnten im Berichtsjahr viele Einträge bereinigt und angepasst werden.

#### **1476 Zuger Datensammlungen!**

Das Register umfasste Ende 2013 insgesamt 1476 Zuger Datensammlungen:

- kantonale Verwaltung: 309
- externe Beauftragte: 47
- Einwohnergemeinden: 853
- Bürgergemeinden: 112
- römisch-katholische Kirchgemeinden: 92
- evangelisch-reformierte Kirchgemeinde: 12
- Korporationsgemeinden: 51

Wie statistische Auswertungen zeigen, stösst das Internet-Register bei Bevölkerung und Verwaltung auf Interesse.

## V. Unsere Weiterbildungsangebote

### Datensicherheit – der Mensch steht im Zentrum

Gesetze, Verordnungen und Weisungen geben vor, wie in der Verwaltung mit Daten umzugehen ist. Die Technik sollte gewährleisten, dass die Datenbearbeitung in einem sicheren Rahmen abläuft. Die entscheidende Rolle bei der Datensicherheit spielt aber nach wie vor der Mensch. Er muss sich richtig verhalten. Was aber ist «richtig»? Ausbildung, Weiterbildung und aktuelle Informationen sind notwendig, damit die Mitarbeitenden wissen, wie sie mit Daten umzugehen haben.

Hier bieten wir Unterstützung. Wir führen Schulungen und Weiterbildungen durch und versuchen insbesondere auch, die Mitarbeitenden der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen bezüglich Datenschutz und Datensicherheit zu sensibilisieren.

### Sensibilisierung der neuen Mitarbeitenden

Das Personalamt lädt alle neu eintretenden Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zum Einführungstag «Die Zuger Verwaltung kennenlernen» ein. Hier wird aufgezeigt, wie die Zuger Verwaltung strukturiert ist und wie sie funktioniert. Weil Datenschutz und Datensicherheit für alle wichtig ist, steht dem Datenschutzbeauftragten eine gute halbe Stunde für eine kurze Präsentation zur Verfügung. Dabei stellt er die Datenschutzstelle und deren Aufgaben vor und erläutert die wichtigsten Aspekte zu Datenschutz und Datensicherheit. Es kann dabei nicht um eine eigentliche Ausbildung, sondern vielmehr um eine Sensibilisierung gehen. Trotzdem ist diese Präsentation sehr wertvoll: Die neuen Angestellten erfahren kurz das Wichtigste zu Datenschutz und Datensicherheit und wissen, dass sie sich bei Fragen an den Datenschutzbeauftragten wenden können.

Im Berichtsjahr fanden drei Einführungstage statt, an denen wir weit über hundert neue Mitarbeitende informieren konnten.

### Sicherheitskampagne: Datensicherheit ist Teil der betrieblichen Sicherheit

Die Amtsleitenden und Sicherheitsbeauftragten sind umfassend verantwortlich für die betrieb-

liche Sicherheit in ihrer Organisation. Im Berichtsjahr wurden sie bezüglich ihrer Pflichten geschult.<sup>96</sup> Zur betrieblichen Sicherheit gehört auch die Datensicherheit. Deshalb hat der Datenschutzbeauftragte anlässlich von vier Veranstaltungen, welche die Fachstelle Sicherheit organisiert hat, über 130 verantwortliche Personen über ihre zwei zentralen Pflichten im Bereich Datenschutz und Datensicherheit informiert: die Datensicherheit in ihrer Organisation zu überprüfen und festgestellte Mängel in ihre Massnahmenplanung einfließen zu lassen<sup>97</sup> sowie alle ihre Mitarbeitenden bezüglich Datenschutz/Datensicherheit auszubilden.<sup>98</sup>

### Datenschutz und Datensicherheit – unsere Ausbildungstools

Wir haben im Berichtsjahr unsere beiden Ausbildungsangebote – die «Merkblätter zur Datensicherheit» und das «eLearning Datensicherheit» – zusammen mit dem kantonalen Informatikanbieter überarbeitet und aktualisiert. Die Merkblätter können bei uns kostenlos für alle Mitarbeitenden bestellt werden, das eLearning steht auf unserer Website<sup>99</sup> für jedermann frei zur Verfügung.

Weil die Datensicherheit für den Regierungsrat ein wichtiges Anliegen ist, hat der Regierungsrat im Dezember beschlossen, dass grundsätzlich alle Mitarbeitenden des Kantons das eLearning bis März 2014 zu absolvieren haben.

### Unsere Angebote im Bereich Schule

Lehrpersonen für Datenschutz und Datensicherheit zu sensibilisieren ist aus zwei Gründen wichtig: Erstens verfügen Lehrpersonen über viele, teilweise sehr heikle Daten über die Schülerinnen und Schüler, deren Umfeld und deren Elternhaus. Zweitens können sie im Unterricht ihrerseits die Schülerinnen und Schüler im Umgang mit Daten sensibilisieren, haben doch heutzutage praktisch alle SchülerInnen ein eigenes Handy, gar ein Smartphone oder einen Computer und sind im Internet unterwegs und aktiv bei facebook & Co. So ist es denn wichtig, dass sie Bescheid wissen, was mit ihren Daten gemacht wird, wie sie ihre Privatsphäre schützen können.

96 Implementierungsschulung bezüglich des Konzepts «Betriebliche Sicherheit kantonale Verwaltung und Gerichte/KBS VuG».

97 § 3 ff. Datensicherheitsverordnung [DSV, BGS 157.12].

98 § 5 Abs. 2 Datensicherheitsverordnung [DSV, BGS 157.12].

99 In der Rubrik «Kanton Zug/Datensicherheit».

**Datenschutz an der  
Pädagogischen Hochschule Zug**

Auch in diesem Jahr konnte der Datenschutzbeauftragte gegen 100 Studienabgängerinnen und Studienabgänger im Rahmen von zwei Lektionen über das Wichtigste zum Thema «Datenschutz in der Schule» informieren. Diese Veranstaltung erachten wir als sehr wichtig und wertvoll.

**Kurs für Lehrpersonen**

Im Rahmen der Weiterbildung für Lehrpersonen führte der Datenschutzbeauftragte den Halbtageskurs «Datenschutz in der Schule – das müssen Sie wissen!» für interessierte Lehrpersonen durch.<sup>100</sup> Hier besteht die Möglichkeit, anstehende Fragen der Lehrperson zu beantworten und einen vertieften Gedankenaustausch über den Schutz der Privatsphäre in der Schule zu führen.

**Unterstützung von Studierenden**

Im Berichtsjahr hat der Datenschutzbeauftragte verschiedene Studierende und SchülerInnen bei der Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Themen unterstützt – durch Interviews, Beratung und Abgabe von Unterlagen.

**Vorträge und Präsentationen des DSB**

Auch in diesem Jahr luden verschiedene Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden und auch private Institutionen den Datenschutzbeauftragten zu Referaten oder Präsentationen ein, um ihre Mitarbeitenden über Datenschutz oder Datensicherheit zu informieren.

100 Diesen Kurs organisierte die Pädagogische Hochschule Zug.

## VI. Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten

### «privatim»

Datenschutzbehörden gibt es in allen Kantonen und überall stellen sich ähnliche Fragen. Da liegt eine Zusammenarbeit auf der Hand. Seit 2006 sind die Datenschutzbehörden von 23 Kantonen<sup>101</sup> im Verein «privatim – Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten» zusammengeschlossen.<sup>102</sup> Wichtige Themen und Projekte werden gemeinsam, somit effizienter und effektiver, bearbeitet. «privatim» ist auch Ansprechpartner für die Medien. Ein Teil der Aufgaben wird in Arbeitsgruppen erledigt.<sup>103</sup>

Im Berichtsjahr hat «privatim» die folgenden drei Merkblätter veröffentlicht: «Cloud Computing an Schulen», «Datenschutzkonforme Nutzung von Social Media durch öffentliche Organe» und «Cloud Computing in der öffentlichen Verwaltung».

«privatim» hat auch zu wichtigen bundesrechtlichen Vernehmlassungsvorlagen Stellung bezogen.

### Konferenzen von «privatim»

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Waadt lud zur Frühjahrestagung in Lausanne ein [25./26. April 2013]. Im Rahmen des öffentlichen Teils der Tagung referierten Experten aus Frankreich, Österreich und Deutschland zum aktuellen Thema der Sozialen Medien.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau organisierte die Herbstkonferenz am 28. Oktober 2013 in Frauenfeld. Im Fokus stand die Kontrolltätigkeit der Datenschutzbehörden.

### Interkantonale Begleitorganisation Schengen/Dublin

Der Zuger Datenschutzbeauftragte ist Mitglied der «Arbeitsgruppe Datenschutz» der interkantonalen Begleitorganisation Schengen/Dublin. Diese verfolgt im Auftrag der Konferenz der Kantonsregierungen/KdK die für die Kantone wichtigen Themen Schengen/Dublin. Im Berichtsjahr

fanden am 22. Februar und am 8. Oktober je halbtägige Sitzungen statt. Im Zentrum stand die Beratung der geplanten Neuregelung des Datenschutzes in der EU. Diese wird voraussichtlich auch auf den Datenschutz der Kantone Auswirkungen haben. Zudem haben die Kantone die Möglichkeit, gemeinsam Input in die zurzeit laufenden gesetzgeberischen Prozesse auf EU-Ebene zu geben.

### Zusammenarbeit mit dem Eidg.

#### Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

Der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte [EDÖB] ist seit Jahren nicht mehr Mitglied des Zusammenschlusses der schweizerischen Datenschutzstellen. Die Zusammenarbeit mit ihm erfolgt daher fall- und anlassbezogen.

Betreffend Schengen sieht das Bundesrecht ausdrücklich vor,<sup>104</sup> dass der EDÖB und die kantonalen Datenschutzbeauftragten bezüglich der Aufsicht über die Datenbearbeitung bei der Polizei «aktiv» zusammenarbeiten. Im Jahr 2009 wurde deshalb die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengener Assoziierungsabkommens» [SDSB] gegründet. Diese Zusammenarbeit mit dem EDÖB ist wichtig, verfügt er doch über viel Know-how und Erfahrung bezüglich der Schengen-Kontrollen. Denn die Schengen-Vorgaben sehen solche Kontrollen bei Bundesstellen im In- und Ausland [Botschaften und Konsulate] ausdrücklich vor. Da die kantonalen DSB entsprechende Kontrollen bei den kantonalen Polizeiorganen machen müssen, ist die Unterstützung seitens des EDÖB auf diesem Gebiet wichtig.

Am 26. November 2013 fand in Bern eine SDSB-Sitzung statt. Themen waren die aktuellen Entwicklungen des Schengen-Dossiers in Brüssel und die Ergebnisse der Kontrollen von Schweizer Vertretungen im Ausland durch den EDÖB.

101 Per Ende 2011 gaben die Datenschutzstellen der Kantone NW, OW und SZ ihre Mitgliedschaft auf. Der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist nicht Mitglied von «privatim» [vgl. dazu DSB TB 2006 S. 28].

102 Alles Nähere zu «privatim» findet sich auf der Homepage: «www.privatim.ch».

103 Folgende Arbeitsgruppen sind zurzeit aktiv: «AG Gesundheit», «AG Schule» und «AG Information/Communication Technology [ICT]».

104 Art. 54 Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro vom 7. Mai 2008 [N-SIS-Verordnung, SR 362.0].

### Internationale Zusammenarbeit

#### *Mit europäischen Datenschutzstellen*

Das Schengen-Recht sieht eine Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden auf europäischer Ebene vor, und zwar auf nationaler wie auch auf «sub-nationaler». <sup>105</sup> Seit der Revision des Zuger DSG im Jahr 2008 besteht explizit die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen dem Zuger DSB und den Datenschutzbehörden des Auslands. <sup>106</sup> Im Berichtsjahr wurden uns zwei Anfragen durch die österreichische Datenschutzaufsichtsbehörde überwiesen.

#### *«Virtuelles Datenschutzbüro»*

Der Zuger Datenschutzbeauftragte ist seit 2008 Projektpartner des «Virtuellen Datenschutzbüros». Dieses betreibt im deutschsprachigen Raum eine Internet-Plattform zu Datenschutz und Informationssicherheit. Die Projektpartner sind berechtigt, ihre Informationen auf der Website des «Virtuellen Datenschutzbüros» zu veröffentlichen. Zudem wird die Zusammenarbeit unter den deutschsprachigen Datenschutzstellen vernetzt und verstärkt.

105 Betrifft in der Schweiz die kantonalen Datenschutzbeauftragten und in Deutschland die Landesbeauftragten für den Datenschutz.

106 Art. 19 Abs. 1 Bst. k Datenschutzgesetz.



## VII. Wir über uns

### Personen und Pensen

René Huber [Datenschutzbeauftragter] arbeitete 2013 mit einem Pensum von 95% und Fürsprecherin Christine Andres [juristische Mitarbeiterin] mit einem solchen von 80%.

Die Datenschutzstelle bietet ausgebildeten JuristInnen, die das Rechtsanwaltspatent erwerben möchten, [soweit möglich] die Gelegenheit, ein zeitlich befristetes juristisches Praktikum zu absolvieren. Bis Ende Januar 2013 war diese Stelle durch MLaw LL.M. Stefan Müller mit einem Pensum von 100% besetzt.

Hildegard Steiner von der Staatskanzlei betreute das Sekretariat der Datenschutzstelle.

### Unser Aufwand für die verschiedenen Aufgaben

Die folgende Tabelle zeigt Ihnen, wieviel Arbeitszeit wir für die einzelnen Tätigkeitsbereiche in etwa aufgewendet haben. Unserer Ansicht nach ist eine solche Statistik aussagekräftiger als An-

gaben über die Anzahl der geführten Telefongespräche, der behandelten Anfragen oder Fälle. Zu unterschiedlich sind diese, lässt sich doch eine einfache Anfrage innerhalb von einer Stunde erledigen, ein komplexes Projekt kann dagegen einen Aufwand von einigen Arbeitstagen erfordern.

Anfang 2012 haben wir die statistische Erfassung geringfügig geändert, weshalb sich im Vergleich zum Vorjahr ein paar Verschiebungen [mit \* markiert] bzw. zusätzliche Rubriken ergeben.

Zur Rubrik «Beratung der Zuger Einwohnerinnen und Einwohner»: Ein Teil der Privaten wendet sich direkt an uns [in der Tabelle mit «Private direkt» bezeichnet], andere lösen bei der gemeindlichen oder kantonalen Verwaltung eine Anfrage dieser Stellen bei uns aus, sodass sich insgesamt mehr als ein *Drittel unserer Arbeitszeit direkt mit Interventionen aus der Bevölkerung* befasst.

Klar ist: *Direkt oder indirekt dienen alle unsere Dienstleistungen der Zuger Bevölkerung.*

Bereich	2013	[2012]	[2011]	Hinweise
<b>Beratung der Zuger Einwohnerinnen und Einwohner</b>	38.1 %	[29 %]	[44 %]	Erstkontakt mit: kantonaler Verwaltung* 22.4 % [15 %] [31 %] Gemeinde 8.4 % [5 %] [8 %] Private direkt 7.3 % [9 %] [8 %]
<b>Ausbildungsangebote</b>	3.2 %	[6 %]	[4 %]	Schulungen, Referate und Präsentationen für kantonale oder gemeindliche Verwaltungen
<b>Betreuung grösserer Projekte</b>	24.0 %	[27 %]	[13 %]	Register der Datensammlungen [6.2 %], Gesetzgebung* [7.6 %], Tätigkeitsbericht [4.6 %], Beitrag GVP [1.8 %], Online-Gesuche [3.8 %]
<b>Datensicherheit</b>	8.3 %	[3 %]	[2 %]	Beratung kantonaler und gemeindlicher Verwaltungen
<b>Schengen/Dublin</b>	1.2 %	[3 %]	[4 %]	Berichterstattungen, Kontrolle, Vorarbeiten zur Revision des Datenschutzgesetzes
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	6.7 %	[5 %]	[6 %]	Medienarbeit, Fachbeiträge, Homepage, Newsletter
<b>Zusammenarbeit mit EDÖB und kantonalen DSB</b>	1.5 %	[4 %]	[3 %]	Informationsaustausch, Teilnahme an den Veranstaltungen des CH-DSB-Vereins «privatim»
<b>Weiterbildung</b>	3.0 %	[3 %]	[3 %]	Tagungsbesuche [insbesondere im IT-Bereich]
<b>Diverses</b>	14.0 %	[20 %]	[21 %]	Korrespondenz, Rechnungswesen, Personelles, Betreuung der eigenen IT-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – alles soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
<b>Total</b>	100 %	[100 %]	[100 %]	

## Dank

*allen Privatpersonen, Unternehmen und Verwaltungsstellen, die Verständnis hatten, dass wir aus Gründen der beschränkten personellen Ressourcen Anfragen nicht immer umgehend beantworten konnten;*

*allen Mitarbeitenden von Gemeinden und Kanton, mit denen ich im Jahr 2013 zusammenarbeiten durfte, um sachgerechte und rechtmässige Lösungen zu erarbeiten;*

*all diejenigen, die uns durch konstruktive Kritik angespornt haben, unsere Dienstleistungen in Sachen Privatsphäre zugunsten der Zuger Bevölkerung weiter zu verbessern;*

*den lieben Kolleginnen und Kollegen der Staatskanzlei für ihre tatkräftige administrative Unterstützung;*

*an Hildegard Steiner für die Erledigung von Administrativem und den Mitarbeiterinnen der Telefonzentrale für die «telefonische» Unterstützung und Betreuung;*

*an Landschreiber Tobias Moser für die monatlichen Meetings zu einem stets anregenden Informations- und Gedankenaustausch;*

*meiner juristischen Mitarbeiterin Christine Andres für ihren wertvollen, kompetenten und engagierten Einsatz, ohne den es nicht möglich gewesen wäre, all die hier vorgestellten Dienstleistungen erbringen zu können.*

René Huber

# Sachregister

<b>A</b>	Seite	<b>O</b>	Seite
Adresssperre [bei der Gemeinde]	4	Öffentlichkeitsarbeit [des DSB]	15–17
Arbeitsaufwand des DSB	31		
<b>B</b>		<b>P</b>	
Befragung von Jugendlichen	13	«privatim» [Vereinigung der CH-DSB]	29
Bekanntgabe des Lohns?	12		
betriebsrechtliche Daten im Internet	10	<b>R</b>	
<b>D</b>		Ratings im Internet	9
«Dashcam» [zur Zulässigkeit]	8	Register der Datensammlungen	25 f.
Datenbekanntgabe zwischen Steuerverwaltungen	11	<b>S</b>	
Datensperre	4	Scannen von Steuererklärungen [durch private Firma]	11
<b>E</b>		Skype [zur Zulässigkeit]	7
E-Mail-Adressen [zur Weitergabe]	13	Sperrungen von Grundbuchdaten im Internet	4
<b>F</b>		Sperrungen von Daten	4
Forschung	13, 14	statistische Angaben [betr. DSB]	31
Fotos im Internet	10	Steuerdaten [betr. Weitergabe]	11
<b>G</b>		Steuererklärung [Scan durch private Firma]	11
Gesetzgebung [Input des DSB]	18–24	<b>T</b>	
Grundbuchdaten [zum Sperrrecht]	4	Telefonranddaten	6
GVP	16	Tipps betr. Datensperre	4
<b>H</b>		<b>V</b>	
Handelsregisterdaten im Internet	6	Videoüberwachung am Arbeitsplatz?	7
Hinweise zur Datensperre	4	Videoüberwachung durch Nachbarn	8
<b>I</b>		Videoüberwachungsaufnahmen [betr. Herausgabe]	9
internationale Zusammenarbeit des DSB	30	<b>W</b>	
Internetpublikation von betriebsrechtlichen Daten	10	Webseite des DSB	15
Internet-Ratings von Mitarbeitenden	9	Weiterbildungsangebote des DSB	27 f.
<b>L</b>		Weitergabe von E-Mail-Adressen?	13
Lohnbekanntgabe?	12	Wohnsitzüberprüfung [von PatientInnen]	12
<b>M</b>		<b>Z</b>	
«Moneyhouse»	6	Zuständigkeit des DSB	6
<b>N</b>			
Newsletter des DSB	15		

[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

**Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug**

Regierungsgebäude, Seestrasse 2

Postfach 156, 6301 Zug

Tel. 041 728 31 47

[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

**Gestaltung:** Christen Visuelle Gestaltung, Zug

**Auflage:** 1500 Exemplare

**Druck:** Multicolor Print AG, Baar

**Papier:** Refutura Recycling, 100% Altpapier, CO<sub>2</sub>-neutral, FSC